

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1889)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreis Schreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Großhöchstetten, den 13. Februar 1889.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf **Donnerstag den 21. Februar** zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zu berathenden Gegenstände sind folgende:

1. Bericht über die stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2. Erneuerung der Staatsgarantie für das zu convertirende Anleihen der Jura-Bern-Suzern-Bahn im Betrage von 29 Millionen Franken.
3. Ankauf der Rabenthalbesitzung der Privatblindenanstalt.
4. Dekret über die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt.
5. Genehmigung der Uebereinkunft betreffend das Nationalmuseum.
6. Dekret betreffend Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungstatthalteramts Bern.

7. Bericht über den Stand und die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident
F. Bühlmann.

Erste Sitzung.

Donnerstag den 21. Februar 1889.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Benz, Blatter, Blösch, Eggimann

(Sumiswald), Fattet (Bruntrut), Flückiger, Hari, Henne-
mann, Kohler, Kohli, Marti (Bern), Moschard, Rötthlis-
berger (Herzogenbuchsee), Stämpfli (Bern), Stohinger,
Will, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die
Herren v. Bergen, Bertholet, Beutler, Bircher, Boinay,
Boß, Daucourt, Elsäffer (Noirmont), v. Erlach (Gerzensee),
Fahrrn, Fattet (St. Ursitz), Freiburghaus (Mühleberg),
Frutiger, Fueter, Geiser, Gerber (Bern), Glauz, Gou-
vernon, v. Groß, v. Grünigen, Hadorn, Haslebacher,
Hauser, Hofer (Hasli), Hofmann (Riggisberg), Hostettler,
Kaifer (Büren), Kaifer (Grellingen), Kaifer (Delsberg),
Koller, Locher, Mathen, Nägeli (Guttannen), Neiger,
Péteut, Prêtre, Probst (Edmund), Räh, Dr. Reber, Reichel,
Reichen, Reichenbach, Renfer, Rieder, Roth (Abolf), Roth
(Friedrich), Ruchti, Sahli, Dr. Schent, Schindler, Schmid
(Laupen), Dr. Schnell, Stämpfli (Schwanden), Stauffer,
Steinhauer, Tschanz, v. Wattenwyl (Dießbach), v. Watten-
wyl (Uttigen), Wermeille, Würsten, Zaugg, Zingg (Dieß-
bach).

Der Präsident erklärt die außerordentliche Session
des Großen Rathes für eröffnet.

Herr Großrath Zurbuchen erklärt den Austritt aus
dem Großen Rathe. Das bezügliche Schreiben wird dem
Regierungsrathe übermittelt behufs Anordnung einer
Ersatzwahl.

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste.

Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Präsident. Es haben in den Wahlkreisen Langnau,
Sumiswald und Bern (untere Stadt) Ersatzwahlen statt-
gefunden. Die Ersatzwahlen in den beiden erstgenannten
Wahlkreisen sind unbeanstandet geblieben, und es werden
dieselben heute noch behandelt werden. In Bezug auf
die Wahl im Wahlkreise Bern (untere Stadt) ist da-
gegen eine Beschwerde eingelangt. Es wird dieses Ge-
schäft deshalb vorberathen werden müssen; ich beantrage
Ihnen, zu diesem Zwecke eine fünfgliedrige Kommission
zu bestellen.

Einverstanden. Mit der Wahl der Kommission wird
das Bureau beauftragt.

Ankauf der Rabenthalbesitzung der Blindenanstalt.

Ballif. Nachdem dieses Geschäft vom Regierungsrathe
auf die Traktandenliste gesetzt wurde, hatte die
Staatswirthschaftskommission Gelegenheit, sich darüber
schlüssig zu machen, ob es der Fall sei, dasselbe in dieser
Session zu behandeln. Die Staatswirthschaftskommission
war nun einstimmig der Ansicht, es sei mit Rücksicht auf
die Wichtigkeit und Tragweite dieses Geschäftes dem
Großen Rathe der Wunsch auszusprechen, dasselbe erst
in der nächsten Session zu behandeln. Die Staatswirth-
schaftskommission hat bereits in der letzten Session ge-
wünscht, es sei dieses Geschäft von ihr erst vorzubereiten,
nachdem die Akten unter allen Mitgliedern gehörig zir-
kuliren konnten, und es sei dann zur Behandlung dieses
Geschäftes, sowie desjenigen betreffend den Ankauf von
Bellelay eine besondere Sitzung der Staatswirthschafts-
kommission anzuordnen. Nun konnten bis heute die Akten
noch nicht unter allen Mitgliedern zirkuliren, so daß die
Staatswirthschaftskommission, die heute Vormittag ver-
sammelt war, nicht im Falle war, das Geschäft vorzu-
berathen, abgesehen davon, daß die Zeit dazu gefehlt
hätte. Die Staatswirthschaftskommission spricht deshalb
den Wunsch aus, es möchte das Geschäft erst in der
nächsten Session behandelt werden. Ich möchte aber nicht,
daß dieser Antrag so aufgefaßt würde, man wolle die
Sache auf die lange Bank ziehen. Das ist durchaus nicht
der Fall; andererseits aber möchte man die Sache doch nach
allen Richtungen hin prüfen. Es handelt sich um eine
halbe Million, und da glaube ich, es sei angezeigt,
daß man sich die nöthige Zeit nehme, um die Ange-
legenheit gehörig und einläßlich zu prüfen.

Mit der Verschiebung einverstanden.

Präsident. Ich bin darauf aufmerksam gemacht
worden, daß der eine Stimmenzähler, Herr Boéchat, in-
folge seiner Wahl zum Regierungsrathhalter von Dels-
berg den Austritt aus dem Großen Rathe genommen
hat. Ich beantrage Ihnen, denselben bis zur Ersatzwahl
provisorisch zu ersetzen, und zwar schlage ich als Ersatz-
mann Herrn Choquard vor.

Einverstanden.

Vortrag über stattgefundene Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, den 11. Februar 1889.

Herr Präsident,
Herren Großräthe,

Zufolge der eingelangten Wahlprotokolle sind am
3. dies zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt
worden:

Im Wahlkreis Langnau an Platz des ausgetretenen Herrn Karl Lehmann in Langnau:

Herr Karl Zürcher, Fabrikant in Langnau;

Im Wahlkreis Sumiswald an Platz des ausgetretenen Herrn Jakob Sommer in Wasen:

Herrn Johann Eggimann, Wirth in Sumiswald.

Da diese Wahlen unangefochten geblieben sind und auch kein Grund vorliegt, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so beantragen wir hiermit dem Großen Rathe deren Gültigerklärung und die Beeidigung der Gewählten.

Ueber die stattgefundene Ersatzwahl in der Nidecksgemeinde Bern für den verstorbenen Herrn Oberst Otto v. Büren, welche angefochten worden ist, unterbreiten wir Ihnen einen besondern Vortrag.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Die beiden Ersatzwahlen werden validirt.

Von den beiden neugewählten Mitgliedern leistet hierauf Herr Zürcher den verfassungsmäßigen Eid. Herr Eggimann ist entschuldigt abwesend.

Decret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Als auf den 1. Januar 1883 eine ganz neue Organisation unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt vorgenommen wurde, mußten wir so vielfach mit den neuen Verhältnissen rechnen, daß es nicht zu verwundern ist, wenn sich nach einigen Jahren das Bedürfniß geltend macht, in diesem oder jenem ausführenden Decret Aenderungen zu treffen, also nicht im Gesetz selbst, denn der Revision desselben müßte eine viel längere Erfahrung vorausgehen. Es stellte sich dieses Bedürfniß nach einer Revision insbesondere in Bezug auf das Decret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 31. August 1882 heraus. Das gleiche wird binnen kurzem auch der Fall sein in Bezug auf das Decret über das Schatzungswesen, indem auch da die Erfahrung diese und jene Uebelstände aufgedeckt hat, denen wir gerecht werden zu müssen glauben.

Was nun das Verwaltungsdecret anbetrißt, so ist es hauptsächlich ein Punkt, der eine theilweise Revision nothwendig machte, nämlich die Organisation der einzelnen

Bezirks- und Gemeindebrandkassen. Das Institut der Bezirks- und Gemeindebrandkassen ist bekanntlich ganz neu durch das Gesetz eingeführt worden und man wollte anfänglich in Bezug auf die Organisation dieser Kassen nicht zu viel vorschreiben. Man wollte Erfahrungen sammeln und sehen, wie sich die betheiligten Gebäudebesitzer in den Gemeinden und Bezirken etwa zu helfen wissen und was für Wünsche und Bedürfnisse sich hinsichtlich der Verwaltung dieser Gemeinde- und Bezirksbrandkassen geltend machen. Es hat sich nun gezeigt, daß vielfach der Mangel genauer Vorschriften für die Behörden dieser Gemeinde- und Bezirksbrandkassen, ihre Kompetenzen, allfällige Kostenvergütungen u. s. w. empfunden wird, und es ist der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt zu verschiedenen malen der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten in dieser Beziehung bei den kantonalen Verwaltungsbehörden genauere Vorschriften beantragt werden. Es bezogen sich diese Wünsche, um dies nachzuholen, speziell auf das Verfahren bei der Wahl von Bezirks- oder Gemeindevorständen und allfällig dagegen einlangenden Beschwerden. Dies war der Hauptgrund, weshalb eine theilweise Revision, ich möchte eher sagen eine Ergänzung des bestehenden Decrets an die Hand genommen werden mußte.

Es liegt Ihnen nun ein Entwurf vor, der zunächst von der Direktion und dem Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt und sodann vom Regierungsrathe durchberathen wurde und Ihnen von demselben zur Annahme empfohlen wird. Da es wünschenswerth ist, daß verschiedene Aenderungen möglichst bald in Kraft treten, so beantrage ich Ihnen, auf die Berathung des Entwurfs einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschloffen.

Auf Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsraths und des Herrn Präsidenten wird beschloffen, die Berathung kapitelweise vorzunehmen und dabei nur auf diejenigen Paragraphen einzutreten, welche neu sind oder eine Abänderung erlitten haben, sofern nicht aus der Mitte des Großen Rathes zu den unverändert gebliebenen Paragraphen Abänderungsanträge gestellt werden.

I. Organisation der Verwaltung.

A. Zentralverwaltung.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 2 dieses Kapitels ist der im bisherigen Decret am Schluß beigefügte Satz gestrichen worden: „Die erste Amtsdauer beginnt den 1. Jänner 1883. Das Loos bezeichnet diejenigen Mitglieder, deren erste Amtsdauer mit dem 31. Christmonat 1885 zu Ende geht.“ Diese Bestimmung ist offenbar eine Uebergangsbestimmung und hat bei späteren Erlassen keinen Sinn

mehr, indem nun die Amtsdauer der Mitglieder geordnet ist. Es wird Ihnen deshalb beantragt, den mitgetheilten Satz in dem neuen Dekret fallen zu lassen.

Angenommen.

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Eine fernere Abänderung wird Ihnen in § 5 beantragt. Derselbe lautet im gegenwärtigen Dekret folgendermaßen: „Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5. Außerdem wird denjenigen, welche nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung für die Hin- und Herreise von dreißig Centimes per Kilometer ausgerichtet.“ Dieses Sitzungsgeld von Fr. 5 ist vom Großen Rathe erst vor etwas mehr als einem Jahre erkannt worden, indem das Dekret ursprünglich gar kein Sitzungsgeld in Aussicht genommen hatte. Schon damals hatte der Regierungsrath beantragt, ein Sitzungsgeld von Fr. 12 auszurichten, gleich demjenigen, das die Mitglieder der Direktion und diejenigen der Verwaltungsorgane anderer kantonaler Anstalten beziehen, wie z. B. die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse und des Bankrathes der Kantonalbank. Der Große Rath hat aber damals gefunden, ein Taggeld von Fr. 12 sei zu groß und hat dasselbe auf Fr. 5 festgesetzt. Der Regierungsrath beantragt Ihnen neuerdings — da das Dekret nun ohnehin in Revision liegt — auf Fr. 12 zu gehen. Ich erlaube mir zur Rechtfertigung dieses wiederholten Antrages nur ganz kurz zu bemerken, daß bei einem Sitzungsgeld von Fr. 5 einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Brandversicherungsanstalt thatsächlich zugemuthet wird, jeweilen so und so viele Franken zuzulegen. Ich kenne solche, die Fr. 20—25 aus der eigenen Tasche geben mußten, wenn sie eine Sitzung des Verwaltungsrathes in Bern besuchen wollten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrathes glaubte man darauf achten zu sollen, daß die Mitglieder nicht bloß aus der Nähe genommen werden; man wollte für eine möglichst gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Kantonstheile sorgen, und daher kommt es, daß einzelne Mitglieder weit oben im Oberland oder weit hinten im Jura wohnen. Es kann nun eine Sitzung des Verwaltungsrathes auf 9 oder 10 Uhr Vormittags anberaumt sein. Dann ist es nöthig, daß einzelne Mitglieder am Tage vorher nach Bern kommen. Ich erwähne als frappantestes Beispiel den Herrn Regierungsrath von Saanen, der Mitglied des Verwaltungsrathes ist. Derselbe muß am Vormittag des vorhergehenden Tages abreisen, in Bern übernachten, den Sitzungstag hier zubringen, und erst am dritten Tage kann er wieder zurückkehren. Als Entschädigung bezieht er ein Sitzungsgeld von Fr. 5 und ein Kilometersgeld von 30 Cts. für hin und her, so daß er jeweilen noch eine erhebliche Summe zulegen muß. In ähnlicher Lage befinden sich andere entfernt wohnende Mitglieder. Nun ist die Mitgliedschaft des Verwaltungsrathes der Brandversicherungsanstalt doch gewiß nicht dermaßen eine Ehrenstelle, daß man deswegen den Mitgliedern Opfer zumuthen kann. Man kann etwa einem Mitgliede des Großen Rathes

sagen: Wenn du Großrath sein willst, so begnüge dich mit einem Taggeld von Fr. 5; denn es ist das eine Ehrenstelle. Was es aber für große Ehre einbringen soll, Mitglied des Verwaltungsrathes der Brandversicherungsanstalt zu sein, vermag ich vorderhand nicht einzusehen. Man muthet den Betreffenden zu, hie und da ihre Zeit der Sache zu widmen, und da kann man nicht von ihnen verlangen, daß sie dazu noch finanzielle Opfer bringen sollen. Dazu kommt, daß die Sache materiell ungeheuer unerheblich ist. Der Verwaltungsrath hat durchschnittlich zwei Sitzungen per Jahr; es kann auch vorkommen, daß drei solche vorkommen. Sind nun sämtliche 15 Mitglieder anwesend, so beträgt die Differenz 15×7 Fr. = 105 Fr. für eine Sitzung oder Fr. 210 für zwei oder Fr. 315 für drei solche. Der Antrag des Regierungsrathes ist also materiell von keiner Tragweite; für die einzelnen Mitglieder ist die Sache aber doch nicht unwichtig und entspricht dem Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme, in § 5 das Sitzungsgeld auf Fr. 12 festzusetzen.

Angenommen.

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 10 lautete bisher: „Der Verwalter hat bei seinem Amtsantritt eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000 zu leisten.“ Es wird beantragt, zu sagen: „Der Verwalter hat jeweilen . . .“, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, als ob er die Amtsbürgschaft nur bei der ersten Wahl zu leisten hätte. Die Bürgschaft soll bei jeder Wiederwahl auch neu geleistet werden. Es ist das eine Bestimmung, die man auch den allfälligen Amtsbürgen schuldig ist und wonach also die erstmalige Amtsbürgschaft nicht für alle Zeiten dauern soll.

Angenommen.

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke erst in diesem Augenblick eine Auslassung, die sich wahrscheinlich in allen gedruckten Exemplaren vorfindet. In § 7, Ziff. 6, heißt es unter den Obliegenheiten der Direktion, daß ihr komme: „die Beschlußfassung über die Rückversicherung einzelner Gebäude und Heimwesen.“ Es wird von den vorbereitenden Behörden beantragt, statt „Heimwesen“ den zutreffenderen Ausdruck „Gebäudegruppen“ zu wählen. In Wirklichkeit kommt die Sache ziemlich auf's gleiche hinaus, indessen decken sich die beiden Begriffe doch nicht immer, indem mehrere Gebäude bei einander liegen können, die nicht ein Heimwesen ausmachen, wo es aber doch

angezeigt erscheint, eine Rückversicherung für die ganze Gruppe abzuschließen.

Angenommen.

B. Gemeinde-Brandkasse.

§ 12.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 12 ist die Ziff. 2 neu redigirt. Im bisherigen Dekret hat dieselbe gelautet: „Der- selbe (der Vorstand) besteht: 2) wenn die Kirchengemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfaßt, oder wenn mehrere Gemeinden sich gemäß § 22, zweites Alinea, Gesetz, zu einer gemeinsamen Brandkasse vereinigt haben, aus sämtlichen Gemeinderathspräsidenten oder je einem andern vom Gemeinderath zu wählenden Mitglieder.“ Es wird nun beantragt, den Zwischensatz wegfällen zu lassen und zu sagen: „wenn die Kirchengemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfaßt, aus je einem vom Gemeinderathe auf drei Jahre zu wählenden Mitglieder dieser Behörde.“ Der Fall, wo mehrere Kirchengemeinden sich zu einer gemeinsamen Brandkasse vereinigen, wird in einer spätern Bestimmung für sich behandelt. Hier haben wir es bloß mit dem Falle zu thun, wo eine Kirchengemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfaßt und für diesen Fall wird bestimmt, daß der Vorstand aus je einem vom Gemeinderathe jeder Einwohnergemeinde auf 3 Jahre zu wählenden Mitglieder bestellt werde. Es ist also auch die Bestimmung weggelassen, daß in erster Linie der Gemeinderathspräsident als Mitglied in Aussicht genommen sei. Wir wollen es den einzelnen Gemeinderäthen überlassen, zu bestimmen, ob der Präsident oder ein anderes Mitglied dem Vorstande angehören solle, denn es hängt das sehr oft von den persönlichen Eigenschaften und dem Talent der betreffenden Persönlichkeit ab. Um also den Gemeinderäthen völlig freie Hand zu lassen, ist diese Bestimmung in der erwähnten Weise abgeändert worden.

Eine fernere Aenderung ist im letzten Satze getroffen worden, indem gesagt wird: „Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär,“ statt, wie es bisher hieß: „Der Vorstand wählt seinen Präsidenten und seinen Sekretär“, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß ein Vorstand sich nicht etwa den Luxus erlauben dürfe, einen Sekretär von auswärts beizuziehen. Es soll ein Mitglied des Vorstandes im stande sein, das Protokoll und das Sekretariat zu führen und es soll ihm das auch zugemuthet werden dürfen.

Angenommen.

§ 13.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die ersten drei Ziffern des § 13

enthalten nichts neues. Es ist bloß eine andere Anordnung und theilweise andere Redaktion eingetreten. Der Ziff. 3 ist noch ein zweiter Absatz beigefügt, der nun eben auf den Fall Rücksicht nimmt, daß mehrere Kirchengemeinden sich zu einer Gemeindebrandkasse vereinigen. Es wird folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Bei Gemeindebrandkassen, welche aus mehreren Einwohner- oder Kirchengemeinden bestehen, findet die Versammlung der Gebäudebesitzer an einem vom Vorstande zu bestimmenden Orte statt, wobei die Wahl so zu treffen ist, daß der Besuch der Versammlungen möglichst erleichtert wird.“ Diese Bestimmung, die sich bloß auf den Versammlungsort solcher Kassen bezieht, wurde durch einen Streitfall in einer Gemeinde — es ist dabei zwar kein Blut geflossen und es fand kein Pistolenduell statt — veranlaßt, indem auswärts liegende kleinere Ortschaften das Recht beanspruchten, über die Frage einer Rückversicherung des Gemeinderisiko's bei sich per Urne abstimmen zu dürfen. Die betreffende Gemeinde besteht aus einer großen Ortschaft und zahlreichen auswärts liegenden kleinern Dörfern und Häusergruppen. Es handelte sich nun um die Frage der Rückversicherung der großen Ortschaft. Die Bewohner derselben haben selbstverständlich in erster Linie die Zweckmäßigkeit einer Rückversicherung eingesehen, die auswärtigen Gebäudebesitzer dagegen weniger, und so bildeten sich über diese Frage zwei Strömungen. Die auswärtigen Gebäudebesitzer haben nun, um eine größere Bethheiligung in der Stimmabgabe zu erzielen, gewünscht, auswärts abstimmen zu können. Es mußte ihnen dies verweigert werden, da das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt und das Verwaltungsdekret nur eine Gebäudebesitzerversammlung kennt, in welcher Bericht erstattet wird, Anträge gestellt werden u. s. w. Die Urnenabstimmung über einzelne Fragen ist also gar nicht vorgesehen. Diesem Verhältniß ist nun hier deutlicher Rechnung getragen, indem ausdrücklich gesagt wird, daß die Versammlung der Gebäudebesitzer, auch wenn die Brandkasse aus mehreren Einwohner- oder Kirchengemeinden bestehe, dennoch an einem Ort stattfinden solle, jedoch an einem solchen Ort, der den Besuch von verschiedenen Seiten möglichst erleichtert. — Die Ziff. 4 und 5 enthalten keine sachliche Aenderungen, sondern nur etwas andere Redaktionen.

Angenommen.

§ 14.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 14 handelt nun von den Obliegenheiten des Vorstandes der Gemeindebrandkasse in dem Falle, wo mehrere Kirchengemeinden sich zu einer einzigen Brandkasse vereinigt haben. Man konnte bisher namentlich die Frage aufwerfen, wie es, wenn zwei oder drei Kirchengemeinden, wie es in einigen Theilen des Kantons geschehen ist, sich zu einer einzigen Brandkasse vereinigen, mit dem bisherigen Brandkassenvorstand zu halten sei: Tritt derselbe einfach ab und verschwindet von der Bildfläche oder hat er noch fortzufunktioniren? Dieses Verhältniß soll nun dahin geordnet werden, daß wir sagen: „Wenn mehrere Gemeindebrandkassen sich zu einer einzigen vereinigen, so bleiben die Vorstände jeder

einzelnen Gemeindebrandkasse in der bisherigen Weise (§ 12, Ziff. 1 und 2) zur Ausübung der unter § 13, Ziff. 1, 3 und 5 genannten Obliegenheiten fortbestehen.“ Es gibt Geschäfte, die infolge der Vereinigung mehrerer Gemeindebrandkassen an den neuen vereinigten Vorstand übergehen, und aber auch solche, zu deren Beforgung in jeder einzelnen Gemeinde jemand da sein muß. Dazu gehört die Wahl zweier Ausgeschlossener an die Abgeordnetenversammlung der Bezirksbrandkasse. Es ist klar, daß wenn mehrere Kirchengemeinden sich vereinigen, die einzelne Kirchengemeinde ihrer Vertretung in der Bezirksbrandkasse nicht verlustiggehen soll. Diese Wahlen wird die einzelne Kirchengemeinde immer treffen müssen, und das liegt dem Vorstande der Gemeindebrandkasse ob. Ferner kommt demselben die Beschlußfassung über die Einberufung der Gebäudebesitzerversammlung zu. Es gibt Fälle, wo Gebäudebesitzerversammlungen abzustimmen haben, z. B. über Fragen der Rückversicherung oder des Anschlusses an eine andere Gemeinde- oder die Bezirksbrandkasse. Eine solche Versammlung der Gebäudebesitzer einer Kirchengemeinde muß aber von jemand einberufen werden, und deshalb bleibt eben der Vorstand der Gemeindebrandkasse bestehen. Nach § 13, Ziff. 5, liegt demselben ferner auch die Aufsicht über die Führung der Lagerbücher durch die Gemeindefreiberien ob.

Dies also sind die Obliegenheiten, zu deren Beforgung auch im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeindebrandkassen dennoch in jeder einzelnen Kirchengemeinde der Vorstand fortbestehen muß. Ich empfehle Ihnen den § 14 zur Annahme.

Angenommen.

C. Vereinigte Gemeindebrandkassen.

§ 15.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Abschnitt C ist vollständig neu und versucht das Verhältniß der vereinigten Gemeindebrandkasse, das bisher bloß angedeutet war, etwas genauer zu ordnen. Wir mußten uns fragen: Wie setzt man den Vorstand einer vereinigten Gemeindebrandkasse am zweckmäßigsten zusammen? Wie weit wollen wir da bindende Vorschriften aufstellen und wie weit wollen wir dem Gutfinden und den Bedürfnissen der einzelnen in diesen Fall kommenden Gemeinden freien Spielraum lassen? Wir glauben so ziemlich das Richtige damit getroffen zu haben, daß wir als bindende Vorschrift nur das aufstellen, daß der Vorstand in erster Linie aus den Präsidenten der einzelnen Gemeindebrandkassen bestehen solle. Es ist dies eine natürliche Zusammensetzung, die auch nicht unnöthigerweise Wahlen u. dgl. veranlaßt. Im fernern wollen wir es den Gemeinden anheimstellen, den Vorstand der vereinigten Gemeindebrandkasse zahlreicher zu bestellen als nur aus je einem Mitgliede jeder Kirchengemeinde. Es kann sich dieses Bedürfniß ja in einzelnen Fällen geltend machen, und für diesen Fall ist bestimmt, daß jeweilen diejenige Gemeinde mit dem größern Versicherungskapital vor derjenigen mit einem geringern

Anspruch auf einen weitem Vertreter habe. Angenommen also die Kirchengemeinden Bern, König, Bümpliz, Bolligen und Muri haben sich zu einer einzigen Gemeindebrandkasse vereinigt und finden, sie wollen den Vorstand nicht nur aus den 5 Präsidenten der einzelnen Gemeindebrandkassen bestellen, sondern er solle aus wenigstens 7 Mitgliedern bestehen. In diesem Falle würden diejenigen zwei Gemeinden, welche das größte Gebäudeversicherungskapital haben — also Bern und König — je ein ferneres Mitglied in den Vorstand wählen. Würde derselbe aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt, so hätten außer Bern und König noch die Gemeinden Bolligen und wahrscheinlich Bümpliz je einen weitem Vertreter zu wählen. — Ich empfehle Ihnen den § 15 zur Annahme.

Angenommen.

§ 16.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind in den Ziff. 1—3 die nämlichen, wie sie für die einzelnen Gemeindebrandkassenvorstände aufgestellt sind.

Der zweite Absatz des § 16 trifft die Bestimmung, daß die Gebäudebesitzerversammlungen für jede einzelne Gemeindebrandkasse gesondert stattfinden. Es haben sich z. B. im Amt Courtelary 9 Kirchengemeinden — sämtliche Gemeinden des Amtes mit Ausnahme von St. Zimmer — zu einer einzigen Brandkasse vereinigt. Da wäre es nun nicht vernünftig, wenn man nur eine Gebäudebesitzerversammlung vorschreiben würde, sondern es soll den Gebäudebesitzern jeder Kirchengemeinde ganz gleich Gelegenheit gegeben werden, sich zur Fassung der nöthigen Beschlüsse zu versammeln. In jeder solchen einzelnen Versammlung führt der Präsident der Kirchengemeindebrandkasse den Vorsitz. Die Protokolle sind dem Vorstand der vereinigten Gemeindebrandkasse zu übermitteln, welcher das Gesamtergebnis zu konstatiren hat.

Angenommen.

§ 17.

Ohne Bemerkung angenommen.

D. Bezirksbrandkasse.

§ 19.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 19 handelt von den Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung einer Bezirks-

brandkasse, und hier ist namentlich der Fall in's Auge zu fassen, wo gegen die Beschlußfassung einer Abgeordnetenversammlung gleichsam das Referendum verlangt wird. Es kann nämlich eine Gemeindebrandkasse binnen drei Wochen von der Beschlußfassung der Abgeordnetenversammlung an verlangen, daß deren Beschluß — wenn es sich um den Anschluß an andere Amtsbezirke oder den Rücktritt von einem solchen Verbände handelt — der Abstimmung sämmtlicher Gebäudebesitzer unterbreitet werde, und es ist für diesen Fall wieder die Bestimmung aufgestellt, daß die Abstimmung jeder einzelnen Gemeindebrandkasse gesondert stattfinden. Es hat sich das schon bisher eigentlich von selbst verstanden. Allein man glaubt oft, es verstehe sich etwas von selbst und wird dann doch darüber gefragt. Man fand deshalb, man wolle diese Vorschrift ausdrücklich aufnehmen. Im übrigen habe ich zum § 19 nichts zu bemerken.

Angenommen.

§§ 20 und 21.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 22.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 22 ist neu und betrifft wieder das leidige Geld. Wir sind häufig mit Einfragen behelligt worden, wie es sich mit der Entschädigung für die Bemühungen und allfällig gehabte Auslagen verhalte, welche die Mitglieder der Gemeinde- oder Bezirksbrandkassenbehörden in Ausübung ihres Amtes haben. Es ist nun nahe gelegen, bei dieser Gelegenheit hierüber eine Regel aufzustellen. Das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt enthält nun in § 22 den Grundsatz: „Sämmtliche Brandkassen werden durch die Zentralverwaltung und auf Kosten der Zentralbrandkasse verwaltet.“ Es sollen also alle entstehenden Kosten, auch diejenigen für die Verwaltung der einzelnen Brandkassen, von der Zentralbrandkasse getragen werden, und es sollen nicht, wie es da und dort vorgekommen ist, die Kosten eines Gemeindebrandkassenvorstandes aus der Gemeindebrandkasse bezahlt werden. Es ist uns also der Weg gewiesen, wer derartige Kosten zu tragen habe. Nun fragte es sich, wie weit man gehabte Bemühungen entschädigen und bestimmte Vergütungen aussetzen solle. Es wird Ihnen nun hier für solche Fälle eine sehr bescheidene Vergütung vorgeschlagen, nämlich: „1. Dem Präsidenten und Sekretär des Vorstandes der Brandkasse und der Abgeordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von Fr. 5; 2. Den Mitgliedern der Vorstände der Brandkasse und denjenigen der Abgeordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von Fr. 3.“ Eine Reiseentschädigung wird nicht ver-

abfolgt, indem man annimmt, die Reise werde keinen sehr weiten Weg erfordern.

Ich habe in den ganz letzten Tagen von einer Abgeordnetenversammlung noch eine Zuschrift erhalten, welche mich veranlaßt, persönlich noch einen Zusatz zu beantragen. Es hat eine Abgeordnetenversammlung mitgetheilt, das und das Mitglied habe in ihrem Auftrage in Fragen der Rückversicherung bestimmte Gänge zu machen und überhaupt Zeitversäumnisse gehabt, so einen Gang nach Bern auf die Zentralverwaltung, eine Besichtigung gewisser Gebäudeobjekte, deren Rückversicherung in Frage kam zc.; sie frage nun an, wer die Kosten zu bezahlen habe. Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt hat von sich aus, ohne die Direktion zu fragen, die Bezahlung einer solchen Rechnung verweigert, meiner Ansicht nach mit Unrecht. Um auf solche Fälle nun auch Rücksicht zu nehmen, möchte ich folgenden Zusatz beantragen: „Außerdem können Kosten für Auslagen eines Gemeinde- oder Bezirksbrandkassenvorstandes auf eingereichte Rechnung hin von der Direktion der Brandversicherungsanstalt vergütet werden.“ Wir müssen dafür sorgen, daß nicht Mißbrauch getrieben wird, und deshalb muß die Einreichung der Rechnung an die Direktion der Brandversicherungsanstalt verlangt werden. Die Direktion ist dann im Falle, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob die Ausgaben nothwendig waren oder ob nur jemand zu seinem Vergnügen einen Spaziergang machte. Ich beantrage deshalb persönlich den mitgetheilten Zusatz. Da mir die Sache erst vorgestern zur Kenntniß kam, so hatte ich nicht mehr Zeit, dieselbe den Behörden vorzulegen.

Der § 22 wird mit dem beantragten Zusatz angenommen.

E. Allgemeine Bestimmungen über die Brandkassen.

§ 23.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 23 enthält einige Bestimmungen formeller Art über das Vorgehen bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu vereinigten Brandkassen. Keine Abänderung erlitt der erste Satz, welcher bestimmt, daß die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu größeren Verbänden stets nur auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geschehen könne. Es ist dies selbstverständlich; denn es würde zu viel Verwirrung geben, wenn man den Gemeinden erlauben wollte, während des Rechnungsjahres sich zu vereinigen oder auseinander zu gehen. Hingegen war bisher vorgeschrieben: „Dahin zielende Beschlüsse sollen vor dem 1. Wintermonat gefaßt und der Zentralverwaltung angezeigt sein.“ Wir haben nun gefunden, es sei nicht nöthig, einen so frühen Termin zu setzen, und schlagen vor, zu sagen: „Die bezüglichlichen Beschlüsse sind vor dem 1. Januar zu fassen und der Zentralverwaltung anzuzeigen.“ Es genügt vollständig, wenn die Zentralverwaltung auf 1. Januar von allfällig vorge-

kommenen Veränderungen benachrichtigt ist, da ja erst mit diesem Tage die neue Rechnungsführung beginnt.

Was das zweite Alinea des § 23 anbetrifft, so lautet der erste Satz gleich, wie im bisherigen Gesetz. Der zweite Satz aber ist vervollständigt, indem gesagt wird: „Vor Ablauf dieser Zeit darf ein Rücktritt nicht stattfinden; wohl aber können jezeitlich für den Rest der zehnjährigen Periode neue Gemeinden oder Amtsbezirke mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit aufgenommen werden.“ Es ist hier der Fall in's Auge gefaßt, wo z. B. drei Gemeinden sich auf die Dauer von zehn Jahren zu einer Gemeindebrandkasse vereinigt haben und während dieser Periode noch eine vierte Gemeinde beitreten will. Es soll dies möglich sein, aber immerhin nur unter zwei Voraussetzungen: erstens, daß die betreffende Gemeinde nur für den Rest der Periode eintritt, also nicht von ihrem Eintritt hinweg eine zehnjährige Periode gezählt wird, und zweitens, daß die Aufnahme mit Zweidrittelstimmenmehrheit der bisher verbundenen Gemeinden erfolge. Wir glaubten, das Verlangen der Zweidrittelmehrheit sei billig, damit nicht etwa kleinere Gemeinden, die bisher dem Verbande angehörten, übermehrt und gezwungen werden können, eine andere Gemeinde aufzunehmen, die sie lieber nicht dabei sähen. Es ist ja möglich, daß z. B. drei Gemeinden sich in allseitigem Einverständnis vereinigt haben. Nun möchte noch eine vierte beitreten, was aber nicht allen recht ist, indem vielleicht eine oder sogar zwei Gemeinden sagen, wenn sie gemußt hätten, daß diese vierte Gemeinde noch dazu kommen solle, würden sie lieber für sich geblieben sein. Aus diesem Grunde wird die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit verlangt. Wir glauben, es sei dies ganz zweckmäßig.

Was die Rücktrittserklärung betrifft, so soll sie spätestens 6 Monate vor Ablauf des zehnten Jahres stattfinden. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so besteht der Verband für weitere zehn Jahre fort. Ist hingegen eine Rücktrittserklärung erfolgt, so haben die übrigen Glieder des Verbandes über den Fortbestand desselben neu zu beschließen. Es sind diese Bestimmungen nöthig, um in diesen Fällen gar keinen Zweifel über das zu beobachtende Vorgehen aufkommen zu lassen. Es ist klar, daß wenn ein Theil zurücktritt, die andern nicht gebunden bleiben sollen, sondern sich fragen können, ob sie nun gleichwohl noch bei einander bleiben wollen. Es muß deshalb, wenn ein Austritt stattfindet, den andern Theilen völlige Freiheit gelassen werden.

Bürgi. Ich möchte den Antrag stellen, den letzten Satz abzuändern. Durch die Erläuterung des Herrn Direktors des Innern hat er sich etwas abgeklärt, so aber, wie er da steht, ist er etwas unklar. Er lautet: „Ist hingegen eine Rücktrittserklärung erfolgt, so haben die übrigen Glieder des Verbandes über den Fortbestand desselben neu zu beschließen.“ Nach meiner Ansicht ist der Verband aufgelöst, sobald ein Rücktritt erfolgt ist. Der alte Verband dauert nicht fort, sondern es entsteht ein ganz neuer Verband, und ich halte dafür, es wäre besser, wenn man gerade sagen würde, sobald eine Rücktrittserklärung erfolgt sei, sei der ganze Verband aufgelöst, und die betreffenden Gemeinden, welche für sich wieder einen Verband bilden wollen, haben darüber neu zu beschließen. Ich beantrage, den letzten Satz in diesem Sinne abzuändern.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter

des Regierungsraths. Der Antrag des Herrn Bürgi entspricht vollständig dem Sinn, welchen der letzte Satz haben soll, und ich habe, so viel an mir, nichts dagegen, daß man denselben im Sinne der von Herrn Bürgi gewünschten Redaktion ändert, nur möchte ich vorschlagen, zu sagen: „... so ist damit der bisherige Verband aufgelöst“, damit angedeutet ist, daß die Gemeinden wieder zu einem neuen Verband zusammentreten können; denn es sind diese Vereinigungen immerhin möglichst zu befördern. Ich würde also sagen: „Ist hingegen eine Rücktrittserklärung erfolgt, so ist damit der bisherige Verband aufgelöst.“

Bürgi. Einverstanden.

Präsident. Ich will anfragen, ob die vorberathenden Behörden mit dieser Abänderung einverstanden sind?

Probst, Berichterstatter der Kommission. Es ist eine Redaktion so gut, wie die andere. Man kann es so oder anders machen; ich lehne nicht die Hand um.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich betrachte nämlich den Antrag des Herrn Bürgi nicht als eine redaktionelle, sondern als eine materielle Abänderung. Nach dem Antrag der vorberathenden Behörden müßte ein ausdrücklicher Beschluß gefaßt werden, ob der bisherige Verband, abgesehen von dem Austritt, noch fort-dauern solle, während nach dem Antrag des Herrn Bürgi der Verband vollständig aufgelöst ist.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bürgi)
Minderheit.

§§ 24 und 25.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In den folgenden zwei Paragraphen ist die Frage der gegenseitigen Abrechnung zwischen den Gemeinden oder Bezirken geordnet, die zu einem Verband zusammentreten oder aus einem Verband in einen andern hinübertreten. Zunächst bestimmt der § 24: „Wenn eine Gemeinde oder ein Amtsbezirk aus einem Verbande zurücktritt oder dieser sich ganz auflöst, so findet die Ausscheidung der vorhandenen Aktiven oder Passiven nach dem Verhältniß des Versicherungskapitals der einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirke statt.“ Es ist das ein ganz einfacher Grundsatz, der bei einer solchen Abrechnung angewendet werden soll. Wenn also, um das bereits erwähnte Beispiel des Amtes Courtelary herbeizuziehen, die 9 zu einem Verbande vereinigten Gemeinden des Amtes nach 10 Jahren beschließen, sie wollen keine gemeinsame Brandkasse mehr bilden und sie haben einen Reservefonds von Fr. 20,000 angesammelt — hoffentlich ist er dann größer — so wird derselbe nach dem Verhältniß des Versicherungskapitals unter die einzelnen Gemeindebrandkassen vertheilt. Das nämliche gilt, wenn sich Bezirke, die sich vereinigt haben, wieder trennen.

Wir haben ferner auch den Fall in's Auge fassen müssen, wo ein Austritt einer Kirchgemeinde aus einem größern Verbands nicht freiwillig erfolgt, sondern in Folge veränderter politischer und kirchlicher Einteilung auch Veränderungen im Territorialbestand eines Amtsbezirkes oder einer Kirchgemeinde stattfinden. Es sind solche Veränderungen ja in den letzten Jahren vom Großen Rathe mehrmals vorgenommen worden. So hat er, um eines der frappantesten Beispiele anzuführen, die Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und dem Bezirke Narwangen zugeschlagen, und ungefähr zu gleicher Zeit die Einwohnergemeinde Deschenbach von der Kirchgemeinde Rohrbach abgetrennt und mit der Kirchgemeinde Ursenbach vereinigt. Ähnliche Veränderungen kann es nun hier und da geben, und man muß sich deshalb fragen, wie in einem solchen Falle in Bezug auf die vorhandenen Aktiven oder Passiven einer Gemeindebrandkasse zu verfahren sei. Nach § 25 soll auch in diesen Fällen eine Abrechnung nach dem Verhältniß des Versicherungskapitals stattfinden. Es ist das eine Forderung einfacher Gerechtigkeit, indem es nicht billig wäre, wenn z. B. die Kirchgemeinde Ursenbach aus dem Amt Wangen ohne weiteres entlassen würde, wenn dasselbe einen Reservefonds besitzt, und in das Amt Narwangen übertreten müßte, wenn dasselbe — es ist zwar nicht der Fall — ein Defizit hätte. Es ist billig, daß man der anderwärts sich verheiratenden Tochter ihre Mitgift, oder den Antheil an dem angeammelten Gewinn mitgibt. Umgekehrt, wenn ein Defizit vorhanden wäre, das zur Zeit gebildet wurde, da Ursenbach noch zum Amt Wangen gehörte und das möglicherweise gerade die austretende Gemeinde theilweise oder ganz verschuldet haben könnte, wäre es nicht recht, wenn Ursenbach ausscheiden könnte, ohne seinen Antheil an der kontrahirten Schuld zu übernehmen. Also in beiden Fällen — ob man es mit Aktiven oder Passiven zu thun habe — erfordert die Gerechtigkeit, daß eine Abrechnung stattfindet.

Es ist bei Berathung dieser Frage auch noch die weitere Frage aufgeworfen worden, ob man nicht noch weiter gehen und auch da, wo einzelne Heimwesen und Parzellen von einer Kirchgemeinde abgetrennt und einer andern zugetheilt werden, eine Abrechnung vornehmen sollte. Der Regierungsrath fand aber, so weit wolle man sich nicht in Komplikationen einlassen; wenn nur kleinere Marchbereinigungen, nur kleinere Ausgleichungen zwischen zwei Gemeinden stattfinden, solle dies außer Betracht fallen. Ist der Gegenstand in einem einzelnen Falle vielleicht wichtig genug, so können die Gemeinden, wie sie bei einer Marchbereinigung andere Verhältnisse je weilens auszugleichen suchen, auch diesen Fall in Betracht ziehen; von vornherein aber eine Abrechnung vorzuschreiben, wäre zu weit gegangen. Theoretisch könnte man zwar sagen, wenn der Bürger Soudso wegen einer Grenzbereinigung aus einer Gemeinde, die einen Reservefonds besitzt, austreten und einer andern Gemeinde beitreten müsse, die vielleicht ein Defizit hat, so sei es nicht recht, wenn man ihm nicht seinen Antheil gebe, und ebenso sei es nicht recht, wenn ein Bürger in eine Gemeindebrandkasse mit Vermögen eintrete, ohne daß er etwas dazu beigesteuert habe. Allein wir wollen nicht vergessen, daß die ganze Brandversicherungsanstalt überhaupt auf einer gewissen Solidarität aller beruht und nicht ausrechnet: wie viel gehört jedem Einzelnen nach dem, was er geleistet hat? Die Anstalt besitzt z. B. auch einen

Reservefonds von mehreren hunderttausend Franken, der jährlich wachsen soll. Wenn ich nun ein Haus baue, so werde ich damit Mitglied der Anstalt und trete damit auch in den Mitgenuß des ganzen Reservefonds von mehreren hunderttausend Franken. Trotzdem verlangt man mir nicht ein Extraeintrittsgeld ab; man verlangt nicht, daß ich mich erst einkaufe; jeder, der ein neues Haus baut, tritt in den Mitgenuß desjenigen ein, was bisher erworben wurde. Wir glauben deshalb, es sei da, wo sich die territorialen Veränderungen nicht auf ein großes Maß belaufen, von einer eigentlichen Abrechnung Umgang zu nehmen. Es würde ungeheure Komplikationen mitbringen, wenn man wegen jedem Hof oder jeder Parzelle jeweilen eine Abrechnung vornehmen wollte.

Ich empfehle Ihnen die §§ 24 und 25 in der vorliegenden Form zur Annahme, indem ich glaube, daß dadurch der Forderung der Gerechtigkeit für wichtigere Fälle genügend Rechnung getragen sei.

Angenommen.

§ 26.

Ohne Bemerkung angenommen.

II. Verfahren für den Bezug der Beiträge.

§ 27.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 28.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich möchte zu diesem Paragraph eine Bemerkung anbringen, obschon dieselbe nicht gerade auf denselben Bezug hat; aber ich glaube, dieselbe lasse sich bei diesem Paragraph am besten anbringen. Es ist nämlich im Gesetz vorgesehen, daß jährlich nur eine Schätzung stattfindet, wenigstens kann man den § 13 so auslegen. Derselbe lautet: „Um den Werth der neubauten und zu ihrem Zweck bereits brauchbaren Gebäude, sowie den veränderten Werth, die Feuergefährlichkeit und die Beitragspflichtigkeit bereits versicherter Gebäude festzustellen, findet eine ordentliche Schätzung auf Kosten der Anstalt jedes Jahr in der im Vollziehungsdekret zu bestimmenden Zeit statt.“ Nun ist im Vollziehungsdekret meines Wissens nicht gesagt, ob ein- oder zweimal geschätzt werden solle. Bis dahin war es Kebung, daß die Schätzungen — wenigstens hier in Bern — im Herbst stattfanden, aber nur einmal im Jahr. Es hat dies zur Folge, daß, wenn in der Zwischenzeit eine Schätzung verlangt wird, und dies ist

häufig der Fall, namentlich an Orten, wo viel gebaut wird, dem Betreffenden für die Schätzung bedeutende Kosten erwachsen. Es ist darüber allerdings im Vollziehungsdekret keine Vorschrift enthalten; aber ich weiß, daß der Amtschreiber von Bern einen Vorschuß von Fr. 25 verlangt und einzelne Schätzer sehr bedeutende Rechnungen aufstellen.

Ferner kann es vorkommen, daß jemand z. B. Ende August die Schätzung eines Gebäudes verlangt, dieselbe aber wochenlang hinausgeschoben wird, weil die Schätzer gerade ziemlich viele Gebäude zu schätzen haben. Mittlerweile kann aber ein Brand stattfinden. Nun ist nichts bestimmt, ob in einem solchen Falle der Staat verpflichtet sei, eine Entschädigung zu zahlen. Ich halte dafür, daß sobald sich ein Gebäudebesitzer gemeldet hat, der Staat schuldig ist, ihm im Brandfalle eine Entschädigung zu leisten; freilich ist diese Entschädigung nicht bestimmt, da noch keine Schätzung vorliegt, und so wird man schließlich angewiesen sein, auf das abzustellen, was der Betreffende verlangt.

Ich glaube, die erwähnten Thatsachen führen Uebelstände herbei, denen durch das Dekret abgeholfen werden sollte. Ich möchte deshalb empfehlen, es solle wenigstens eine zweimalige Schätzung stattfinden, eine im Frühjahr und eine im Herbst. Der § 13 des Gesetzes steht einem solchen Beschlusse nicht entgegen, namentlich wenn man neben demselben noch andere Paragraphen in's Auge faßt, z. B. den § 16, welcher sagt: „Die Versicherung neu aufgenommenener Gebäude, sowie Veränderungen infolge einer Revision der Schätzung beginnen mit dem Tag der Einschätzung.“ Ich glaube deshalb, man sollte wenigstens die Möglichkeit bieten, daß die ordentlichen Schätzungen zweimal im Jahre je während 3—4 Wochen vorgenommen werden können, in welchem Falle die Gebühren dem Staate auffallen sollen. Die Gebühren sind ohnehin schon groß genug, und erst wenn man eine Schätzung in der Zwischenzeit verlangt, sind die Kosten noch viel größer. Ich finde darum, es wäre nichts als recht und billig, wenn man den Brandversicherten entgegenkommen und wenigstens zweimal im Jahre eine ordentliche Schätzung vornehmen lassen würde. Ich für mich stelle keinen Antrag, weil im Entwurf hierüber nichts vorgesehen ist; ich glaubte, die Sache am besten bei § 28 anbringen zu können.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über die Schätzungen im Dekret betreffend das Schätzungsverfahren, vom 1. März 1882, enthalten sind. Herr v. Wattenwyl macht übrigens nur eine Anregung zu handlen der Verwaltung.

Der § 28 wird unverändert angenommen.

§ 29.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 29 ist formell neu, materiell aber nicht. Er lautet: „Diejenigen Gebäude, welche sich in verwahrlostem oder in feuergefährlichem Zustande befinden und in der Versicherung eingestellt sind (§ 17 des Gesetzes) haben die Beiträge gleichwohl zu bezahlen.“

Der § 17 des Gesetzes bestimmt folgendes: „Bei ganz verwahrlostem oder feuergefährlichem Zustande eines Gebäudes hört nach fruchtloser Mahnung die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz eines allfälligen Brandschadens für so lange auf, bis die betreffenden Uebelstände beseitigt sind.“ Dieser Paragraph faßt also den Fall in's Auge, wo ein Gebäude so verwahrlost und feuergefährlich ist, daß die Anstalt genöthigt ist, gegen diesen Zustand einzuschreiten. Sie soll eine Mahnung zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände erlassen, und wenn dieselbe fruchtlos geblieben ist, soll die Pflicht zum Ersatz des Brandschadens aufhören, bis die betreffenden Uebelstände beseitigt sind.

Das Gesetz sagt also nicht, wie es auch denkbar wäre und wie es z. B. bei privaten Versicherungsgesellschaften vorkommt, das betreffende Gebäude werde nach fruchtloser Mahnung aus der Versicherung gestrichen, sondern es bestimmt nur, daß die Pflicht zum Ersatz eines allfälligen Brandschadens so lange aufhöre, bis die betreffenden Uebelstände beseitigt seien. Wenn ich nicht irre, war Ihr gegenwärtiger Herr Präsident Urheber dieser Redaktion. Daraus geht nun klar hervor, daß, wenn die Gebäude nicht aus der Versicherung gestrichen werden, auch die Pflicht bestehen bleibt, die Brandversicherungsbeiträge zu leisten. Es soll also einer nicht glauben, wenn er im Anspruch auf eine allfällige Entschädigung eingestellt werde, habe er auch keine Beiträge zu leisten. Da wir die Erfahrung machten, daß man diese Gesetzesbestimmung falsch auffaßte und deswegen Anfragen stellte, so wird Ihnen nun der § 29 vorge schlagen, nicht als etwas Neues, sondern nur als eine genauere Interpretation des Gesetzes.

Rem. Ich möchte gerne, daß statt: „Diejenigen Gebäude haben die Beiträge gleichwohl zu bezahlen.“ gesagt würde: „Für diejenigen Gebäude sind die Beiträge gleichwohl zu bezahlen“, da die Gebäude selbst ja nicht Zahler sein können. Es ist diese andere Redaktion logischer und grammatikalisch richtiger.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Einverstanden.

Mit der von Herrn Rem beantragten redaktionellen Verbesserung angenommen.

§§ 30 und 31.

Ohne Bemerkung angenommen.

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens. IV. Verwaltung des Reservefonds.

Diese beiden Abschnitte sind unverändert geblieben.

V. Beschwerden in Verwaltungssachen.

§ 34.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Behörden sind unter anderm auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß das bisherige Verwaltungsdekret sich nicht darüber ausspreche, wie in Beschwerdefällen vorzugehen sei. Es kann nun Beschwerden verschiedener Art geben: entweder Beschwerden gegen einzelne Beamte der Anstalt, sei es ein Schärer, ein Centralbeamter oder eine Behörde, oder Beschwerden gegen Verhandlungen, die in einer Gebäudebesitzerversammlung einer Kirchengemeinde oder eines Bezirks stattgefunden haben. Es wird Ihnen nun in § 34 beantragt, für alle Beschwerden, welche gegen Beamte und Schärer der Anstalt gerichtet sind, den Weg anzuweisen, daß sie an die zunächst übergeordnete Behörde zu richten sind, also Beschwerden gegen Beamte und Schärer an die Direktion an der Anstalt. Glaubt sich Jemand über einen Entscheid der Direktion beschweren zu müssen, so ist die Beschwerde an den Verwaltungsrath zu richten, und wenn gegen dessen Entscheid Beschwerde geführt wird, an den Regierungsrath. Es ist dies für diese Beschwerden die natürliche, gegebene Stufenleiter.

Anderß verhält es sich mit Beschwerden, welche Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordneten- oder der Gebäudebesitzerversammlung betreffen. Für diese Beschwerden wird vorgeschlagen, ganz das gleiche Verfahren vorzuschreiben, wie es für Beschwerden in Gemeindefachen überhaupt gilt. Die Beschwerden sollen also beim Regierungstatthalter anhängig und nach dem üblichen Administrativverfahren behandelt werden. Wir glauben, auf diese Weise sei die Materie am besten regiert und zwar so, daß sie mit den Vorschriften und Uebungen, welche überhaupt in solchen Dingen in unserm Staatswesen bestehen, übereinstimmt.

Angenommen.

§ 35.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 36.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist bloß das hervorzuheben, daß das Inkrafttreten des Dekrets auf 1. Januar 1889 vorgesehen war, da man glaubte, die Berathung durch den Großen Rath finde noch im abgelaufenen Jahre statt. Nun wäre es vielleicht am besten, wenn man das Datum durch das Wort „sofort“ ersetzen würde. Die Wirkung davon wird die sein, daß das Dekret für das ganze Jahr 1889 angewendet wird; denn die Rechnungsführung zc. ist ja immer noch darnach einzurichten. Nament-

lich mit Rücksicht auf einzelne Wahlen, die manchenorts stattfinden müssen, wäre es vielleicht gut, wenn das Dekret sofort in Kraft treten würde.

Angenommen mit der Abänderung, daß statt „auf 1. Januar 1889“ gesagt wird „sofort“.

Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob jemand auf einzelne Paragraphen zurückkommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Einstimmigkeit.

Uebereinkunft betreffend das Nationalmuseum.

Diese Uebereinkunft wird abgelesen und lautet folgendermaßen:

Uebereinkunft.

Der Regierungsrath des Kanton Bern, Namens des Staates Bern; der Burgerrath der Burgergemeinde Bern, Namens der Letztern; und der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern, Namens der Einwohnergemeinde Bern, treffen folgende Uebereinkunft:

Art. 1.

Der Staat des Kantons Bern und die Burger- und Einwohnergemeinde der Stadt Bern errichten gemeinschaftlich nach Mitgabe der Bestimmungen dieser Uebereinkunft eine Stiftung, welche den Namen führt: Schweizerisches Nationalmuseum.

Art. 2.

Der Zweck dieser Stiftung ist, ein möglichst vollständiges Bild von der Kultur- und Kunstentwicklung der Schweiz von vorgeschichtlicher Zeit bis zum Jahr 1815 zu geben. Ueberdies soll durch Aufnahme ethnographischer Sammlungen eine Vergleichung mit der Kulturgeschichte fremder Völker möglich gemacht werden.

Zu diesem Ende soll zunächst ein entsprechendes Museumsgebäude erstellt werden, in welchem Sammlungen und einzelne Gegenstände, welche für die Kultur- und Kunstentwicklung der Schweiz in der genannten Periode

von Bedeutung sind, sowie ethnographische Sammlungen dauernd oder vorübergehend aufgestellt werden können.

Die Aufsichtskommission ist befugt, ausnahmsweise auch für besonders hervorragende Werke der neueren Zeit Aufnahme zu gewähren.

Soweit und so lange die Räume des Gebäudes nicht von den in Art. 2, 3 und 4 bestimmten Gegenständen in Anspruch genommen werden, kann die Aufsichtskommission vorübergehend über dieselben in ihr gutschienender Weise auch für andere Zwecke verfügen. Immerhin soll die Art der Verwendung eine dem würdigen Charakter des Museums entsprechende sein.

Art. 3.

Dauernde Aufnahme sollen in dem Museumsgebäude namentlich finden:

I. Die Waffen- und Fahnenammlung des Staates.

II. Die sogenannten Burgundertapeten und Kirchenparamente — Eigenthum der Einwohnergemeinde Bern.

III. Die Sammlung von Waffen, Geräthschaften, Goldschmiedarbeiten, Glasgemälden, Mobiliar, Kirchengeräthschaften, Glaswaaren, Sigeln zc. der Bürgergemeinde.

IV. Das Antiquarium. Archäologische Sammlung von den Urzeiten bis zu den Karolingern. Eigenthum der Bürgergemeinde.

V. Die ethnographische Sammlung, Eigenthum der Bürgergemeinde, mit einzelnen Depositen der Eidgenossenschaft.

VI. Die Münz- und Sigelsammlung der Bürgergemeinde.

Art. 4.

Vorübergehende Aufnahme soll namentlich stattfinden in Fällen, wo andere Kantone oder Städte, Korporationen oder Private, Gegenstände der in Art. 2 bezeichneten Art in dem Museumsgebäude während beschränkter Zeit auszustellen wünschen.

Die Bedingungen der vorübergehenden Aufnahme sollen in einem von der Aufsichtskommission zu erlassenden Reglemente festgesetzt werden.

Art. 5.

Das Museumsgebäude soll am Helvetiaplatz bei der Kirchenfeldbrücke im Einwohnnergemeindebezirk Bern auf dem von der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde zur Verfügung zu stellenden Terrain von ungefähr 10,000 m² halt erbaut werden und im allgemeinen den im Programm der eidgenössischen Kommission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer vom 12. September 1888 gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Kosten der Erstellung und Einrichtung (Möblirung) des Gebäudes mit Inbegriff der Einfriedung und Instandstellung des dazu gehörenden Terrains und die Kosten der zu eröffnenden Konkurrenz sollen die nach Art. 6 von den kontrahirenden Theilen zur Verfügung zu stellenden Beiträge nicht übersteigen.

Art. 6.

Die Mittel zur Erstellung des Museumsgebäudes werden von den Kontrahenten in folgender Weise beschafft:

A. Die Bürgergemeinde der Stadt Bern leistet einen Beitrag bis auf die Summe von Fr. 500,000. In diesem Beitrage ist inbegriffen das von der Bürgergemeinde zur Verfügung zu stellende Terrain im Anschlagwerthe von Fr. 60,000, so daß die Bürgergemeinde in baar nur noch zu leisten hat einen Beitrag bis auf Fr. 440,000.

B. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern leistet einen Beitrag bis zum Betrage von Fr. 250,000 und stellt überdies für den Bau diejenigen 80,000 □' Land zur Verfügung, welche ihr von der Berne-Land-Company zu dem Zwecke abgetreten werden sollen. Sollte die Gemeinde Bern für ein Mehrbetreffniß an Land der Berne-Land-Company etwas bezahlen müssen, so ist sie berechtigt, den daherigen Betrag von ihrem Beitrag von Fr. 250,000 in Abrechnung zu bringen.

C. Der Staat Bern leistet einen Beitrag bis auf die Summe von Fr. 250,000. Die Baarbeiträge werden je nach Bedürfniß und im Verhältnisse der Beitragsquoten von den Kontrahenten der Aufsichtskommission zur Verfügung gestellt.

Art. 7.

Die in Art. 3 hievor bezeichneten Sammlungen, sowie Gegenstände, welche später dauernd in dem Museumsgebäude Aufnahme finden, verbleiben im Eigenthum ihrer bisherigen Eigenthümer, so lange diese nicht anders verfügen. Es dürfen aber dauernd in das Gebäude aufgenommene Gegenstände ohne Einwilligung der Aufsichtskommission nicht mehr zurückgezogen werden. Besondere Uebereinkünfte bleiben vorbehalten.

Art. 8.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Baues des Museumsgebäudes, die Leitung der Stiftung und die Aufsicht über dieselbe wird vorläufig einer Aufsichtskommission von eisk Mitgliedern übertragen. In diese Kommission wählt der Burgerrath der Stadt Bern fünf Mitglieder, der Regierungsrath des Kantons Bern drei Mitglieder und der Gemeinderath der Stadt Bern drei Mitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Mitglieder, welche während der Amtsdauer austreten oder sterben, sind von der Wahlbehörde des zu erledigenden Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtskommission werden des Näheren durch ein von den Kontrahenten zu erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 9.

Die Kosten des Unterhalts und der Administration der Stiftung werden von den Kontrahenten zu gleichen Theilen getragen. Es bleibt jedoch vorbehalten, daß zur Bestreitung dieser Kosten ein mäßiges Eintrittsgeld erhoben werden kann, worüber das Nähere erst später bestimmt werden soll.

Art. 10.

Sollte die Eidgenossenschaft in den Fall kommen, für ihre Sammlungen das Museum in Anspruch zu nehmen, so ist ihr eine angemessene Vertretung in der Verwaltung einzuräumen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird dann entsprechend revidirt.

Art. 11.

Diese Uebereinkunft tritt in Kraft, sobald die für die Kontrahenten vorgesehenen Beiträge seitens der zuständigen Organe, d. h. seitens des Großen Rathes, der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde genehmigt sind.

Sollte jedoch die vom Gemeinderathe der Stadt Bern angestrebte Uebereinkunft mit der Berne-Land-Company, betreffend Abtretung des nöthigen Terrains nicht zu Stande kommen, so fällt diese Uebereinkunft dahin.

Also übereingekommen in Bern den . . . Januar 1889.
(Folgen die Unterschriften.)

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Große Rath hat in seiner letzten Session folgenden Antrag des Regierungsraths zum Beschluß erhoben: „1. Der Staat theilhaftig sich gemeinschaftlich mit der Einwohnergemeinde und der Burgererschaft der Stadt Bern am Baue eines schweizerischen Nationalmuseums in Bern mit einem Beitrage bis auf Fr. 250,000 aus der laufenden Verwaltung. 2. Der Regierungsrath wird bei der Berathung des Voranschlags für 1890 betreffend Auszahlung dieses Beitrags Bericht und Antrag bringen. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Grundlage der bereits mit dem Einwohnergemeinderath und dem Burgerrath gepflogenen, in den Protokollen vom 13. April, 7. Mai und 31. Mai 1888, dem Schreiben des Burgerraths vom 28. Mai 1888 und der gemeinschaftlichen Eingabe an den Bundesrath vom 30. Mai 1888 konstatirten Unterhandlungen, eine Uebereinkunft über die rechtliche Stellung des Museums und die Verwaltung desselben mit der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde der Stadt Bern zu treffen. Diese Uebereinkunft unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes.“

Eben diese Uebereinkunft ist es, welche Ihnen heute vorgelegt wird. Ich will mich darüber ganz kurz fassen. Sie haben gehört, daß die Hauptbestimmungen, welche darin stehen, bereits auch in Ihrem Beschlusse enthalten sind, indem die finanzielle Theilheiligung der drei kontrahirenden Theile bereits in der letzten Session die Grundlage des ganzen Antrages bildete. Die finanzielle Situation war damals schon so, wie sie in der Uebereinkunft des Nähern entwickelt worden ist.

Diese Uebereinkunft ist eigentlich die Stiftungsurkunde des künftigen Museums. Die Persönlichkeit der Anstalt soll, wie Sie hörten, eine derartige sein, daß sie unter einer unabhängigen Aufsichtskommission steht, und zwar in dem Sinne unabhängig, daß sie für den Bau der Anstalt sorgt und später dieselbe beaufsichtigt und verwaltet, dabei aber immer in der größeren oder geringeren Maße der Kontrolle und Aufsicht der kontrahirenden Theile unterliegt.

Die Uebereinkunft, welche Ihnen heute zur Genehmigung vorgelegt wird, kann nur im Einverständniß mit dem Regierungsrath, dem Einwohnergemeinderath und dem Burgerrath abgeändert werden, indem laut Art. 8 derselben bestimmt ist, daß die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtskommission des Nähern durch ein von den Kontrahenten zu erlassendes Reglement bestimmt werden. Es ist also absolut keine Gefahr vorhanden, daß ohne Begrüßung der obern Staats- und Gemeindebehörden irgend eine wichtige Aenderung an der Uebereinkunft vorgenommen werden kann.

Eine weitere ziemlich wichtige Bestimmung, der Uebereinkunft betrifft die Besetzung der Kommission. Es ist vorgesehen, daß der Burgerrath, welcher sich am Baue des Museums mit einer halben Million theilhaftig, fünf Mitglieder in die Kommission zu wählen habe. Sechs weitere Mitglieder, womit die Gesamtzahl auf 11 gebracht wird, werden zur Hälfte von der Stadtgemeinde und zur Hälfte vom Regierungsrathe gewählt. Diese Kommission hat vorläufig für den Bau zu sorgen und später das Museum zu beaufsichtigen und zu leiten. Sollte früher oder später der Bund wünschen, das Museum für seine Sammlungen in Anspruch zu nehmen, so wird ihm selbstverständlich in der Kommission eine Vertretung eingeräumt werden und es wird die Uebereinkunft dann entsprechend revidirt werden müssen.

Die Uebereinkunft ist im Einverständniß mit den Stadtbehörden und der Burgergemeinde entworfen und gestern von der Burgergemeinde wenigstens in dem Sinne stillschweigend angenommen worden, daß dieselbe die finanzielle Situation, welche dem Ganzen zu Grunde liegt, genehmigt hat und zwar ohne Opposition, wenn ich recht unterrichtet bin. Was die Einwohnergemeinde anbetrifft, so ist die Uebereinkunft von der Gemeindeversammlung zwar noch nicht genehmigt worden, dieselbe hat aber dem Stadtrathe vorgelegen, der damit einverstanden ist. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß alle Theile mit der Uebereinkunft einverstanden sind.

Ich will mich mit diesen wenigen Auseinandersetzungen begnügen und ersuche Sie namens des Regierungsraths, dieser Uebereinkunft Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem Herrn Erziehungsdirektor Gesagten eigentlich nichts beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission hat die Uebereinkunft ebenfalls durchberathen und sich mit den Bestimmungen derselben, die dem in der letzten Session gefaßten Beschlusse des Großen Rathes und der ganzen Organisation, wie sie in der letzten Session vorgeführt wurde, entsprechen, in allen Beziehungen einverstanden erklärt. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, dem Großen Rathe die Genehmigung dieser Uebereinkunft bestens zu empfehlen.

Genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß die zur Prüfung der Beschwerde gegen die Großrathserwahl in der untern Gemeinde der Stadt Bern niedergesetzte Kommission vom Bureau wie folgt bestellt worden ist:

Herr Großrath	Bühler, Präsident.
"	" Scherz (Alfred).
"	" Elsässer (Kirchberg).
"	" Boisin.
"	" Leuch.

Präsident. Ich möchte den Herrn Präsidenten der Kommission ersuchen, dafür zu sorgen, daß das Geschäft morgen behandelt werden kann.

Schluß der Sitzung um 4¹/₂ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Tagesordnung:

Vortrag über die im Wahlkreise Bern (untere Stadt) stattgehabte Ersatzwahl in den Großen Rath.

Freitag den 22. Februar 1889.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bailat, Benz, Blatter, Blösch, Demme, Eggimann (Sumiswald), Fattet (Bruntrut), Glückiger, Glauser, Hari, Hennemann, Kohler, Kohli, Moschard, Stämpfli (Bern), Stöckinger, Will, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Thun), Bircher, Boß, Bourquin, Brunner, Cüenin, Elsässer (Noirmont), Fattet (St. Urs), Frutiger, Geiser, Glaus, v. Groß, v. Grünigen, Hauser, Heß, Hofer (Hasli), Hofmann (Niggisberg), Hostettler, Jenny, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Koller, Mathey, Nägeli (Guttannen), Reiger, Péteut, Prêtre, Rätz, Reichel, Reichen, Reichenbach, Rieder, Ruchti, Dr. Schenk, Schindler, Steinhauer, Tschannen, v. Wattenwyl (Dießbach), Vermeille, Würsten, Zaugg, Zingg (Dießbach), Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Es ist folgender Anzug eingelangt:

Anzug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen im Sinne einer größern Erleichterung der Stimmabgabe einer Revision zu unterwerfen sei, und dem Großen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen.

Bühler, A. Scherz,
E. Elsässer, Boissin.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Der Vortrag wird abgelesen und hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 8. Februar 1889.

Hochgeachtete Herren!

Am 27. Januar abhin fand in der untern Gemeinde der Stadt Bern an Platz des verstorbenen Herrn Oberst von Büren eine Stichwahl in den Großen Rath statt. Laut eingelangtem Wahlprotokoll wurde mit 518 von 1018 in Berechnung fallenden Stimmen gewählt Herr Major Edmund Probst in Bern.

Am 2. Februar wurde von Herrn Professor Zeerleder gegen diese Wahl eine Beschwerde eingereicht mit dem Antrag, es sei die Wahlverhandlung vom 27. Januar zu kassiren.

Als Gründe hiefür wurden angegeben:

1) Die Gestattung eines besondern Wahlbüreau auf dem Bahnhof Bern, weil nach § 3 des bernischen Gesetzes vom 31. Oktober 1869 in jeder Gemeinde nur ein Abstimmungslokal bestehen solle.

2) Weil nicht nur solche Eisenbahnangestellte an der Abstimmung im Bahnhof theilgenommen, welche dienstlich verhindert waren, sich in das Abstimmungslokal zu begeben, ja nicht nur Eisenbahnangestellte überhaupt, sondern auch andere Personen.

Was den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so kann derselbe in Kürze erledigt werden. Der Regierungsrath hat, wie üblich, auch bei dieser Wahl ein besonderes Wahllokal für die Eisenbahnangestellten gestattet, d. h. nichts abweichendes vom bisherigen Verfahren beschloffen, und dabei das zu beachtende Verfahren genau vorgeschrieben.

Es ist nun in der Beschwerde mit keinem Wort angedeutet, daß irgend welcher Verstoß gegen die dahierige Vorschrift stattgefunden habe. Was nun die prinzipielle Zulässigkeit eines eigenen Wahlbüreau für Eisenbahnangestellte anbetrifft, so bedarf dieser Punkt keiner einläßlichen Erörterung, da der Große Rath bereits unter zwei Malen, nämlich 1882 und 1886, genau die gleiche Frage erledigt und bezüglich Beschwerden abgewiesen hat.

Einer genauern Untersuchung bedarf der zweite Punkt. Vorerst wird als Beschwerdeggrund geltend gemacht, es haben auch andere Eisenbahnangestellte, als solche, welche dienstlich verhindert waren, im Bahnhoflokal gestimmt. Es mag das bei einzelnen richtig sein. Allein eine solche Unterscheidung ist nicht zulässig, da nach der Verordnung des Regierungsraths die Eisenbahnangestellten überhaupt, welche im Stimmregister der untern Gemeinde eingetragen sind, berechtigt waren, im Bahnhof zu stimmen. Zu diesem kommt der weitere Umstand, daß es praktisch kaum durchführbar wäre, für jeden einzelnen Stimmberechtigten die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er als dienstlich verhindert anzusehen wäre oder aber nicht.

Von größerm Belang ist dagegen die fernere Behauptung, daß auch andere Bürger, als nur Eisenbahnangestellte, im mehrgenannten Lokal ihre Stimme abgegeben haben. Eine durch die Staatskanzlei vorgenommene Untersuchung hat inderthat ergeben, daß von den im Bahnhof abgegebenen 22 Stimmen 13 nicht von Eisenbahnangestellten, sondern von Post- und Telegraphen-

angestellten herrühren. Es mögen dieselben im guten Glauben gestanden haben, die betreffende Verordnung des Regierungsraths berühre auch sie, weil für sie an und für sich die gleichen Umstände in Betracht fallen. Auch bei frühern Abstimmungen wurde das gleiche Verfahren beobachtet, ohne daß jemand daran Anstoß genommen hat. Allein die genannte Verordnung redet einzig von Eisenbahnbediensteten und darf demnach, streng genommen, bloß auf solche Anwendung finden. Es sind somit hieselbiger Ansicht nach die sämtlichen dreizehn genannten Stimmen als ungültig zu betrachten.

Es fragt sich nach diesem, was diese Streichung für eine Wirkung auf das Wahlergebnis ausübe.

Im Bahnhof wurden abgegeben 22 Stimmen, wovon eine durch das Bureau selbst als ungültig bezeichnet wurde. Ziehen wir aber die gesammten 13 ungültigen Stimmen ab, so bleiben noch 9.

Diese 13 Stimmen von der Gesamtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel von 1018 in Abzug gebracht, bleiben noch 1005; hievon beträgt das absolute Mehr 503. Auf Herrn Probst waren gefallen 518 Stimmen, die genannten dreizehn davon in Abzug gebracht, bleiben 505; derselbe bleibe somit mit zwei Stimmen Mehrheit gewählt, auch wenn dazu das absolute Mehr erforderlich wäre.

Nun ist aber zu bemerken, daß es sich um eine Wahl im zweiten Wahlgang handelt, wobei nach § 22 des Dekrets vom 11. März 1870 das relative Mehr genügt und somit auch in dieser Richtung die Wahl des Herrn E. Probst aufrecht erhalten bleiben muß.

Nach § 33 des Wahldekrets vom 11. März 1870 ist die Ungültigkeit einer Wahl bloß dann auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugte Zugelassenen ein anderes Resultat herauströmt. Da dieses bei vorliegender Angelegenheit nicht der Fall ist, so wird hiermit empfohlen, dem Großen Rath zu beantragen:

„Es sei die Wahlbeschwerde des Herrn Professor Zeerleder vom 2. Februar abhin als unbegründet abzuweisen und die Wahl des Herrn Majors Edmund Probst gültig zu erklären.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich finde mich vorderhand nicht veranlaßt, weiteres beizufügen.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. In vollständiger Uebereinstimmung mit der Regierung beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, es sei die von Herrn Professor Zeerleder eingereichte Beschwerde als unbegründet abzuweisen und die Wahl des Herrn Probst als gültig zu erklären. Der Beschwerdeführer, Herr Professor Zeerleder, stützt sich zur Begründung seiner Beschwerde hauptsächlich auf die Thatfache, daß bei der Stichwahl an zwei Orten abgestimmt worden sei, nämlich im gewohnten Abstimmungslokal an der Nydeckkirche und ferner noch im Bahnhof. Er erklärt, daß dieser Abstimmungsmodus im Widerspruch stehe mit dem Gesetz vom 31. Oktober 1869, das ausdrücklich vorschreibt, daß für jede Gemeinde nur ein Abstimmungsbureau errichtet werden solle. Herr Zeerleder verlangt deshalb, daß nur diejenigen Stimmen als gültig respektirt werden, welche im gewohnten Lokal abgegeben wurden, und die im Bahnhof abgegebenen Stimmen ungültig erklärt werden.

Die Angelegenheit betreffend die Abstimmung der Eisenbahnangestellten in den Bahnhöfen ist im Großen Rath schon wiederholt Gegenstand eingehender Besprechung gewesen, und es hat sich der Große Rath immer auf den Boden gestellt, es solle den Eisenbahnangestellten, welche infolge ihres Dienstes in den weitaus meisten Fällen in der absoluten Unmöglichkeit wären, ihr Stimmrecht auszuüben, in der Weise eine Vergünstigung eingeräumt werden, daß sie ihr Stimmrecht in den Bahnhöfen ausüben können. Auf diesen Boden stellte sich der Große Rath anno 1882 und 1886, und es hat deshalb die Kommission gefunden, es müssen mit Rücksicht auf diese konstant befolgte Praxis und namentlich auch in Ansehung des Bundesdekrets von 1888, durch welches diese getrennte Stimmabgabe ausdrücklich anerkannt und sanktionirt worden ist, die von den Eisenbahnangestellten abgegebenen Stimmen als gültig anerkannt werden. Dabei ist man aber bestimmt der Ansicht, daß diese Vergünstigung ausschließlich auf wirkliche Eisenbahnangestellte beschränkt bleiben muß. Im vorliegenden speziellen Falle ist es nun vorgekommen, daß 13 Stimmberechtigte ihre Stimme am Bahnhof abgaben, die nicht Eisenbahnangestellte waren, sondern Angestellte und Beamtete, die in der Nähe des Bahnhofs ihre Büreaux hatten. Es betrifft dies hauptsächlich Telegraph- und Postangestellte. Hier ist nun die Kommission einstimmig der Ansicht, daß diese 13 Stimmen als ungültig gestrichen werden sollen. Wenn nun aber auch diese 13 Stimmen von den 518 auf Herrn Probst gefallenen Stimmen in Abzug gebracht werden, so bleiben immerhin noch 505 gültige Stimmen, sodaß Herr Probst bei einem absoluten Mehr von 503 Stimmen gleichwohl als gewählt zu betrachten ist; abgesehen davon, daß bei einer Stichwahl das relative Mehr entscheidend ist. Die Kommission ist also einstimmig der Ansicht, es sei Herr Major Probst gültig gewählt und es sei diese Wahl vom Großen Rath als gültig anzuerkennen.

Bei diesem Anlaß hat man aber doch gefunden, es sei einmal Zeit, daß diese Angelegenheit der getrennten Stimmabgabe endlich gesetzlich normirt werde, und man ist noch weiter gegangen und hat gesagt, es solle nicht nur den Eisenbahnangestellten eine Vergünstigung gewährt werden, sondern man solle überhaupt in Zukunft Erleichterungen einräumen. Man hatte dabei hauptsächlich ländliche Verhältnisse im Auge, indem man sagte, es komme auf dem Lande vor, daß Stimmberechtigte stundenweit gehen müssen, um in's Wahllokal zu gelangen, wodurch dieselben, namentlich bei ungünstiger Witterung, in der Ausübung des Stimmrechts bedeutend beeinträchtigt sind. Die Kommissionsmitglieder haben sich deshalb erlaubt, die vorhin verlesene Motion einzureichen, dahingehend, es möchte eine Vorlage gebracht werden, durch welche das bisherige Gesetz im Sinne der Erleichterung der Stimmabgabe revidirt würde. Es war leider nicht möglich, die Motion schon gestern einzubringen, so daß sie heute hätte behandelt werden können. Sie muß deshalb auf die nächste Session verschoben werden, und ich behalte mir vor, dann näher auf die Begründung derselben einzutreten. Ich beschränke mich heute also darauf, namens der Kommission zu beantragen, es sei die Wahl des Herrn Probst als gültig anzuerkennen.

Elsäßer (Kirchberg). Ich habe dem Berichte des Herrn Kommissionspräsidenten nichts beizufügen. Aber als einziges konservatives Mitglied der aus 5 Mitgliedern

bestehenden Kommission finde ich mich doch veranlaßt, zu erklären, warum ich in diesem Falle für Validirung stimmte und nicht für Kassation, wie der Beschwerdeführer postulierte. Man könnte meinen, ich wäre durch die erdrückende Mehrheit der Kommission — vier gegen einen — erdrückt worden. Es ist dies aber nicht der Fall, sondern ich habe mich schon vorher, bevor die Angelegenheit zur Sprache kam, zu meinen Nachbarn dahin geäußert, daß ich für Validirung stimmen würde. Es geschieht dies aber nicht aus besonderer Vorliebe für die Wahl eines weitem radikalen Mitgliedes im Wahlkreis Bern, sondern ich hätte gefunden, es wäre nur recht und billig gewesen, wenn an Platz des Herrn v. Büren ein Gesinnungsgenosse gewählt worden wäre, und es kann mich der Ausfall der Wahl nicht veranlassen, in dieser Hinsicht meine Ansicht zu ändern.

Ich gebe zum voraus zu, daß nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes von 1869 die Eisenbahnbüreaux nicht statthaft sind, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, es bestehe nur ein Wahlbüreau. Eine Ausnahme ist allerdings auch in Aussicht genommen, nämlich für die Militärs; es ist also doch von der Regel eine Ausnahme gemacht. Man könnte nun glauben, es gebe nur einen Weg, um dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen, nämlich der Weg der Kassation einer Wahl, bei welcher ein Eisenbahnbüreau eingerichtet war. Allein es ist dies nicht der einzige und unbedingt nicht der richtige Weg; denn wer wird dadurch in erster Linie getroffen? Offenbar der stimmberechtigte Bürger, welcher glaubte, er habe seine Pflicht erfüllt, indem er zur Urne ging. Ist er schuld an unrichtigen, ungesetzlichen Einrichtungen? Keine Rede davon! Er hat von einem Rechte Gebrauch gemacht, das man ihm einräumte, und wenn jemand eine Schuld trifft, so ist es der Große Rath, welcher seit Jahren diese Eisenbahnabstimmungen stillschweigend duldet oder auch bei Anlaß von Rekursen anerkannte. Und die Regierung besitzt gedruckte Formulare, laut welchen sie seit Jahren solche Eisenbahnbüreaux gestattet. Wenn man nun in diesen Büreaux eine Inkongruenz mit dem Gesetz erblickt, so soll man an die Quelle gehen und dort ansehen, woher diese Ungesetzlichkeit kommt. Der Große Rath soll Weisung ertheilen, es seien in Zukunft diese Eisenbahnbüreaux nicht mehr zu gestatten. Mit der Kassation der Wahl wird nicht der Richtige getroffen, sondern derjenige, der nicht eigentlich die Schuld trägt. Auch wird durch die Kassation für die Zukunft keine Regel festgestellt. Die ganze Wahlgeschichte kann sich wiederholen und also ist damit nicht viel erreicht.

Aus diesen Gründen stimme ich nicht für Kassation, da außer der von der Regierung konstatarnten Unregelmäßigkeit, durch welche das Wahlresultat aber nicht geändert wird, keine nachweisbaren Unregelmäßigkeiten vorfamen.

Nun habe ich aber in der Kommission den Antrag gestellt, es sei nun einmal ernstlich die Revision des Gesetzes von 1869 an die Hand zu nehmen. Ich meinte anfänglich, es könne eine Aenderung auf dem Dekretswege geschaffen werden; ich wurde aber belehrt, daß dies nicht möglich ist. Ich habe verlangt, daß auch die Abstimmung auf dem Lande in erster Linie erleichtert werde. Warum ist auf dem Lande entschiedener Widerwille gegen die Eisenbahnwahlbüreaux vorhanden? Nicht weil man den Betreffenden ihr Recht nicht gönnen mag, sondern weil man sagt: Diese Herren sind in der Stadt und

könnten am Ende immer noch stimmen, auch wenn man für sie kein besonderes Büreau einrichtet. Wir auf dem Lande aber müssen oft zwei Stunden weit gehen. Unsere Kirchengemeinde z. B. besteht aus 11 Einwohnergemeinden, von denen einzelne 2 Stunden von Kirchberg entfernt sind. Es wäre leicht, da eine Wandlung zu schaffen und in diesen Einwohnergemeinden auch Urnen aufzustellen. Ich habe darum den Antrag gestellt, es sei bei einer Revision des Gesetzes von 1869 Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine allgemeine Erleichterung der Stimmabgabe erzielt werde, welcher Antrag in der gestellten Motion enthalten sein soll.

Was die Stimmabgabe am Bahnhof anbelangt, ich habe das anzuführen vergessen, so ist noch ein anderer Grund, der mich im vorliegenden Falle für die Validirung der Wahl bestimmte, ein Grund, der mir, wie ich hoffe, nicht übel genommen wird. Ich setze voraus, es seien diese 22 Bahnhofstimmen für den konservativen Kandidaten abgegeben worden; das ist nun eine etwas gewagte Supposition, aber es ist doch möglich, daß ein Theil dieser Stimmen dem konservativen Kandidaten zugefallen wäre. In diesem Falle wäre der konservative Kandidat gewählt gewesen, und dann würde schwerlich, wenigstens menschlicherweise gedacht, von Seite der Konservativen ein Rekurs eingelangt sein. Nun kann man annehmen, daß ein solcher von der radikalen Seite gekommen wäre; ich glaube aber, auch in diesem Falle würde der Große Rath unbedingt für Validirung gewesen sein. Ich sage dies deshalb, weil ich glaube, es sei ganz unrichtig, wenn man erst den Ausfall eines solchen Wahllattes abwartet, bevor man reklamirt. Es war bekannt, daß diese Eisenbahnwahlbüreaux beständig eingeführt sind. Man hätte deshalb nicht erst reklamiren sollen, nachdem die Wahl vorbei war. Es ist mir nicht bekannt, daß von irgend einer Seite einmal ein förmliches Begehren um Aufhebung der Eisenbahnwahlbüreaux eingereicht wurde, was doch offenbar der einfachste und korrekteste Weg gewesen wäre, um eine feste Regel zu schaffen.

Ich behalte mir vor, bei Anlaß der Besprechung der eingereichten Motion mich über die Ausführung der Anregung weiter auszusprechen. Vorläufig habe ich nichts mehr beizufügen.

Dürrenmatt. Es ist ein schwieriges Unterfangen, in diesem Saale in solchen Angelegenheiten der Stimme des Gesetzes Geltung verschaffen zu wollen; denn die Stimme des Gesetzes hat gar wenig Kraft und wird gar ungerne gehört. Aber auf die sichere Voraussicht hin, daß die Wahrheit auch diesmal ungehört bleibt, soll man gleichwohl nicht sagen können, sie sei nicht geltend gemacht worden, es habe niemand es gewagt, gegenüber den wohlfeilen Theorien der vorangegangenen Beschlüsse an das Gesetz zu appelliren. Ich stelle den Antrag auf Nichtvalidation der Wahl an der untern Gemeinde Bern. Ich kann mich unter keinen Umständen dazu entschließen, für die Validation einer Wahl zu stimmen, welche mit dem Gesetz und dem gültigen Wahldekret in flagrantem Widerspruch ist, seien nun solche Fälle schon ein- oder mehrmals im Großen Rathe vorgekommen!

Es ist kein Zweifel — es wird ja von der Regierung selbst zugegeben — daß unser Wahlgesetz von 1869 nur eine politische Versammlung kennt, nicht zwei. Der § 3 ist sehr deutlich: „Die politische Versammlung bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und

öffentlichen Wahlen.“ Es ist also nur von einer einheitlichen Grundlage die Rede. Der § 1 sagt ferner: „Alle Bürger, welche nach Mitgabe der §§ 3 und 4 der Staatsverfassung und der §§ 42 und 63 der Bundesverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen. Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnergemeinde), an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.“ Was haben wir nun hier in Bern für eine Erscheinung? Ein Wahlkreis, die untere Gemeinde, hat ihre politische Versammlung. Daneben besteht aber noch ein Ableger derselben in einem ganz andern Wahlkreis! Ich möchte Sie aufs Gewissen fragen: Ist das mit unsern Gesetzen je und je vereinbar, daß man sogar in einem andern Wahlkreis noch eine politische Versammlung abhält? Das ist eine logische und gesetzliche Unmöglichkeit.

Ebenso scharf und unmißverständlich, wie das Gesetz von 1869, sind die Vorschriften des Dekrets von 1870. Darin ist überall nur von einer politischen Versammlung die Rede. In § 5 wird vorgeschrieben, daß jede Gemeinde ein angemessenes Lokal für die Abstimmung einzuräumen habe; es ist nur von einem Lokal die Rede und nicht von mehreren. Der § 6 sagt: Im Abstimmungslokal sind drei Arten von verschlossenen Urnen aufzustellen.“ Es ist also nicht von verschiedenen Abstimmungslokalitäten die Rede. Im gleichen Paragraph heißt es: „An den Abstimmungstagen sind auch die Stimmregister im Lokal aufzulegen.“ Nun, meine Herren, möchte ich gefragt haben: Wenn bei einer Wahl zwei politische Versammlungen abgehalten werden, eine im Wahlkreis und eine außerhalb desselben, wie ist es da möglich, nur dieser einzigen Vorschrift des Dekrets nachzukommen? Sind die Stimmregister im Bahnhof auch aufgelegt worden? Das ist ja ein Ding der mathematischen Unmöglichkeit! Ferner sagt das Dekret in § 8: „Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich.“ Es ist also wieder nur von einer politischen Versammlung die Rede. Ich möchte nebenbei anfragen: Hatten die Verhandlungen am Bahnhof auch den vorgeschriebenen Grad von Oeffentlichkeit, hatten andere Leute Zutritt, konnte das Publikum dort auch eine Kontrolle ausüben, wie es in jedem Wahllokal möglich sein soll? Keine Rede davon! „Während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokal, in welchem sie stattfindet.“ Hat das Publikum zur Ausmittlung Zutritt gehabt?

Das Gesetz kennt allerdings eine Ausnahme, nämlich in Bezug auf die Militärs. Aber da ist im Dekret alles sehr genau vorgeschrieben, wie diese Abstimmung der Militärs vorgenommen werden solle, wie sie das Kommando einzuleiten habe, welcher Offizier oder Unteroffizier den andern ersetze, kurz der ganze Hergang bei der Wahl ist genau festgestellt. Das ist ein Beweis, daß der Gesetzgeber an solche Fälle, wo der Stimmberechtigte verhindert ist, im gewohnten Lokal zu stimmen, auch gedacht hat; allein er hat einzig für die Militärs eine Ausnahme aufgestellt und nicht auch für die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten.

Man möchte die Bevorzugung dieser einzigen Berufs-kategorie, der Eisenbahnangestellten, mit dem Grundsatze rechtfertigen, daß alle Bürger vor dem Gesetze gleich seien. Welches Vorrecht, ich möchte gefragt haben, besitzen die Herren von der Eisenbahn, um für sich eine solche be-

sondere Abstimmung zu verlangen? Ist nicht ein Krankenküster in einem Spital oder ein Kranker selbst im gleichen Fall, wie ein Eisenbahn-, Post- oder Telegraphenangestellter? Es soll allerdings für diese Kategorie von Bürgern nun durch Bundesgesetz gesorgt werden; aber zur Stunde ist dieses Gesetz noch nicht in Kraft erwachsen, und es wird sich niemand darauf berufen können. Ist nicht jeder Geschäftsmann, der genöthigt ist, sich am Abstimmungstage zu entfernen, im gleichen Fall? Kann er nicht eben so gut beanspruchen, seine Stimme an einem andern Orte abgeben zu dürfen? Diese Ausnahme für die Eisenbahnangestellten ist ein Vorrecht einer einzigen Berufs-kategorie, das sich nie und nimmer entschuldigen läßt. Ich muß übrigens noch beifügen: Ist es mit Rücksicht auf den Betrieb der Eisenbahnen so nöthig — ich bin sicher, daß mir da kompetente Auskunft gegeben werden kann — daß man für die Eisenbahnangestellten besondere Abstimmungslokale und -Zeiten einführt? Als das Stämpfidenkmal in Bern eingeweiht wurde, strömten am gleichen Tage viele Hunderte von Eisenbahnangestellten in Bern zusammen und halfen das Denkmal einweihen. Trotzdem haben die Bahnen ihren Dienst gleichwohl verrichtet, und den Betrieb nicht eingestellt. Wie kommt es, daß die Eisenbahnangestellten zu einer Festlichkeit zu Hunderten herbeiströmen können, aber keine Zeit finden, um neben ihren andern Pflichten auch ihre Bürgerpflicht in gesetzlicher Weise zu erfüllen?

Wenn soeben gesagt wurde, es sei gegen diese Bahnhofabstimmungen niemals Beschwerde erhoben worden, so ist das sicher unrichtig. Es ist bekannt, daß diese Bahnhofabstimmungen im Großen Rathe schon wiederholt — im Jahre 1882 und 1886 — zu sehr heftigen Debatten Anlaß gaben. Immer und immer wieder hat man reklamirt und auf die Ungegesetzlichkeit der Eisenbahnwahlbüreaux hingewiesen. Es hat also daran nicht gefehlt und ich bin froh, daß der Anlaß nicht unbenutzt geblieben ist, um auch diesmal, wo eine neue Gesetzesverletzung stattfand, zu reklamiren; denn sonst würde man sich sicher schon das nächste mal darauf stützen und sagen, es sei seinerzeit dagegen nicht reklamirt worden, also sei diese geänderte Abstimmung gesetzlich.

Ich muß noch meinem Erstaunen Ausdruck geben über den Ausweg, mit dem man sich jetzt wieder aus der Klemme ziehen will. Es ist das eine ganz eigenthümliche Sache. Man gibt zu, daß das Gesetz verletzt worden ist und erklärt, es gebe keinen andern Weg, um dem in Zukunft vorzubeugen, als daß man das Gesetz ändere. Doch, es gibt einen andern Weg, nämlich den der Kassation der Wahl. Wird die Wahl diesmal kassirt, so wird diese ungesetzliche Abstimmung ein andermal nicht wieder vorkommen. Das ist der richtige Weg, denn wenn man sich auch auf eine bundesrätliche Verfügung stützt: Bundesgesetz ist noch keines vorhanden, das diese Bahnhofabstimmung gestattet, nicht einmal ein Dekret, so viel ich weiß. Es sind Bundesverfügungen da in Bezug auf die eidgenössischen Abstimmungen, und mit einem salto mortale kommt man und wendet das, was der Bundesrath für eidgenössische Angelegenheiten verfügt, auch auf kantonale Angelegenheiten an.

Der eingeschlagene Ausweg ist aber noch in anderer Hinsicht sehr merkwürdig. Es ist nämlich gleichzeitig eine Motion eingereicht worden auf Abänderung des Wahlgesetzes von 1869. Diese Motion ist ganz un-nöthig. Im Jahre 1886 stund man, als die gesetz-

widrigen Sonderabstimmungen der Sanger stattfanden, vor der gleichen angeblichen Nothwendigkeit, eine begangene Gesetzesubertretung zu sanktioniren und dafur eine Revision des Gesetzes in Aussicht zu nehmen. Die Regierung hat damals den Antrag gestellt, das Gesetz sei in der eben beruhrten Weise zu revidiren und es ist dieser Antrag am 28. Juli 1886 mit 181 gegen meine einzige Stimme zum Beschlu erhoben worden. Der Revisionsbeschlu ist also schon da. Warum hat die Regierung seither das Gesetz nicht revidirt? Die gestellte Motion ist also hochst ubersuffig. Sie beweist nur, da man sich in der gleichen Zwangslage befindet, wie vor drei Jahren; da eine Gesetzesverletzung begangen worden ist, die man nachtraglich durch eine Revision des Gesetzes sanktioniren mochte. Nach dem Ausspruch eines Dichters mu ein Uebel wieder ein anderes erzeugen und so hat der gleiche Fehler, der vor drei Jahren begangen wurde, heute wieder die namliche Beschonigungstaktik und den gleichen Antrag zur Folge, wie damals. Ich habe damals gegen die Revision des Gesetzes gestimmt, weil ich Kassation der Wahlverhandlungen verlangte und fand, wenn einmal ein Beispiel statuiert werde, so werde die Gesetzesubertretung aufgehoren. Der Groe Rath hat aber den Beschlu auf Revision des Gesetzes gefat, und nun mochte ich wirklich wunschen, der Groe Rath und die Regierung mochten ihn ausfuhren. Was Herr Gsafer uber die Erleichterung der Stimmgebung in den Landgemeinden sagte, ist durch und durch wahr. Da ist alle Ursache vorhanden, eine Erleichterung eintreten zu lassen. Warum kann man sich nicht entschlieen, in jeder Einwohnergemeinde eine Urne aufzustellen? Auf dem Lande ist der stimmberechtigte Burger ganz anders verhindert, als die Herren von der Eisenbahn, die ihren Weg im Wagen zurucklegen konnen. Auf dem Lande mussen die Burger oft stundentweit gehen, um ihre Burgerpflicht zu erfullen.

In Resumirung des Gesagten schliee ich, indem ich sage: ich verlange die Ungultigerklarung der Wahl im Wahlkreise der untern Stadt, damit in Zukunft solche Gesetzeswiderigkeiten unterbleiben.

Abstimmung.

Fur Validirung der Wahl (gegenuber dem Antrag Durrenmatt) Mehrheit.

Erneuerung der Staatsgarantie fur das zu konvertirende Anleihen der Jura-Bern-Luzernbahn im Betrage von Franken 29 Millionen.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatt des Groen Rathes von 1889.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Jahre 1881 beabsichtigte die Jura-
bahn, ihre Obligationenschuld von 33 Millionen zu konvertiren. Die Schuld war damals grotentheils zu 5 % verzinslich und es war beim damaligen Geldstand Aussicht vorhanden, dieselbe in eine 4 % ige umwandeln zu

konnen, unter der Voraussetzung, da der Staat Bern dafur Burge sei. Die betreffende Verhandlung im Groen Rath — diejenigen Herren, welche damals Mitglieder des Groen Rathes waren, werden sich daran erinnern — fand nicht statt, ohne da Bedenken in Bezug auf diese Verpflichtung des Staates geauert wurden; denn es war keine bestimmte Garantie vorhanden, da der Staat in Folge dieser Burgschaft nicht fruher oder spater zu Schaden gelangen konnte, indem die Situation der Jurabahn damals nicht so gunstig war, wie heute. Vor dem Jahre 1881 war die Jurabahn noch nicht im Fall, irgend eine Dividende auszahlen zu konnen. Erst fur das laufende Jahr 1881 stund eine Dividende von hochstens 1 % in Aussicht und wie weit sich die Finanzlage in Zukunft verbessern, oder, je nach dem Gang der Geschafte, verschlechtern werde, war absolut nicht mit einiger Sicherheit zu garantiren. Gleichwohl ist der Groe Rath damals auf diese Garantie eingetreten und hat deren Uebernahme einstimmig beschlossen, und das Volk, dem dieser Beschlu vorgelegt werden mute, hat denselben mit groer Mehrheit genehmigt. Auf den heutigen Tag wissen wir nun, da dieser Beschlu kein unrichtiger war. Es haben sich seither die kuhnsten Hoffnungen und Erwartungen, welche an den Beschlu in Bezug auf die weitere Prosperitat der Jurabahn geknupft wurden, mehr als nur erfullt. Auf den heutigen Tag kann man die gleiche Frage der Erneuerung der Garantie ohne Bedenken bejahen, indem die Situation heute eine solche ist, da die Jurabahn im In- und Ausland als die vielleicht bestadministrierte Bahn und jedenfalls als diejenige schweizerische Bahngesellschaft betrachtet wird, welche am besten konsolidirt ist. Die Obligationen und Aktien der Jurabahn sind deshalb so beliebt geworden, da sie die bekanntesten bedeutenden Steigerungen im Kurs erfahren haben.

Diese gute Situation der Jurabahn und die Beliebtheit ihrer Papiere in der Finanzwelt hat, in Verbindung mit den gegenwartigen gunstigen Geldverhaltnissen, die Verwaltung der Jurabahn veranlat, auch an die Konversion des 1881 konvertirten Anleihe zu denken. Allerdings handelt es sich nicht mehr um 33 Millionen, sondern nur noch um 29, indem in Folge Verkaufes des Jura industrial die Obligationenschuld bekanntlich um 4 Millionen reduziert werden konnte. Obschon nun dieses restanzliche Anleihen von 29 Millionen erst auf 30. September 1891 aufkundbar ist, so ist doch mit Rucksicht auf die soeben erwahnten gunstigen Verhaltnisse die Frage entstanden, ob die Konversion nicht schon im gegenwartigen Momente vorzunehmen sei. Nachdem sich die Jurabahn uberzeugte, da die Konversion gunstig vorgenommen werden konne, hat sie diese Frage bejaht und bezuglich der Ausfuhrung der Konversion ernsthafteste Verhandlungen angeknupft und zu Ende gefuhrt. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrage gesehen haben, ist mit leistungsfahigen Banken, namlich der bernischen Kantonalbank und einem groen deutschen Bankinstitut, ein Vertrag zu Stande gekommen, wonach dieselben die Konvertirung des Anleihe in ein 3 1/2-prozentiges ubernehmen.

Man kann nun die Frage aufwerfen, und sie ist aufgeworfen worden und wird naturlich in allen Instanzen, wo die Konversion zur Behandlung kommt, in erster Linie aufgeworfen werden: Warum wird diese Konversion antizipirt, warum will man dieselbe zur Unzeit vornehmen und nicht den Verfalltermin abwarten? Auf diese Frage

gibt es nur eine Antwort, die nämlich, daß man sagt: Wir wissen, welche Verhältnisse wir gegenwärtig vor uns haben; wir sind sicher, wir haben es ja vertraglich, daß die Konversion günstig und zum großen Vortheil der Jurabahn vorgenommen werden kann; dagegen wissen wir nicht, welche Verhältnisse im Jahre 1891 vorhanden sein werden. Diejenigen, welche auf eine vorzeitige Konversion nicht eintreten wollen, dürfen dies nur thun, wenn sie die Garantie übernehmen können, daß die Konversion im Jahre 1891 zu den gleichen oder noch bessern Bedingungen wird ausgeführt werden können. Es kann möglich sein, daß dannzumal die Verhältnisse ebenso günstig oder noch günstiger sind, wie heute. Allein es ist das eben nur möglich, und es ist ebenso gut möglich, daß die Verhältnisse sich so ändern, daß im Jahre 1891 eine Konversion nicht zu so günstigen Bedingungen oder auch gar nicht möglich wäre. Die kommenden Verhältnisse sind uns unbekannt und so, daß wir im Kanton Bern und der Schweiz darauf keinen Einfluß ausüben können. Es brauchen nur größere europäische Verwicklungen zu entstehen, es braucht nur ein großer Krieg auszubrechen, der ja seit Jahren in der Luft liegt und dessen Ausbruch rein eine Frage der Zeit ist, so werden sich die Verhältnisse bedeutend verschlechtern. Da also niemand die Garantie übernehmen kann, daß die Verhältnisse im Jahre 1891 eben so günstig sein werden, wie gegenwärtig, so muß man wohl oder übel auf die Konversion eintreten, wie sie vorliegt, und speziell der Staat, als Bürge, muß darauf eintreten, wenn er überhaupt wünscht — und er muß es wünschen, weil er großes Interesse daran hat — daß eine solche Konversion zu stande komme.

Die Konversion ist, soweit der Staat sie als Bürge zu prüfen hat, eine annehmbare und günstige. Es findet eine Reduktion des Zinsfußes auf $3\frac{1}{2}\%$ statt, was halbjährlich eine Zinsersparniß von Fr. 72,500 oder jährlich von Fr. 145,000 ausmacht. Diese Zinsersparniß wird auf dem Umwege des Dividendenbezugs dem Kanton Bern in dem Maße zu gut kommen, als er bei der Jurabahn Aktionär ist. Er ist nun bekanntlich mit etwas mehr als der Hälfte der Aktien, nämlich mit Fr. 19,010,000, theilhaftig, sodaß ihm von dem Gewinn in der Form von Aktiendividende ziemlich die Hälfte zufließen wird. Freilich wird in Wirklichkeit die Ersparniß keine so große sein, denn die Konversion muß, wie jede andere, mit Opfern erkaufte werden, namentlich weil sie antizipirt ist. Man kann die Konversion nicht al pari vornehmen. Für Fr. 100 Titel erhält man nicht Fr. 100 Geld, so wenig als bei der großen Konversion des Staatsanleihe. Es ist im vorliegenden Falle sogar ein ziemlich bedeutender Verlust vorhanden, indem der Kurs nur 97 ist. Es ist dieser Kurs aber immerhin noch ein günstiger. Die Titelinhaber sind nicht gezwungen, zu konvertiren, sondern haben das Recht, bis 1891 im ruhigen Genuß ihrer 4-prozentigen Titel zu bleiben. Um sie nun zur Konversion zu veranlassen, muß denselben für $2\frac{1}{2}$ Jahre der Zinsverlust vergütet werden und daneben wird vielleicht noch eine kleine Prämie ausgerichtet, was Sache der übernehmerischen Banken ist. So viel ich über die Absichten der Banken erfahren habe, werden dieselben den Inhabern der Titel in Form einer Zinsvergütung und einer kleinen Prämie eine Gesamtprämie von Fr. 20 per Titel ausrichten. Aus diesem Grunde konnte die Jurabahn nicht wohl einen höhern Kurs erzielen als 97. Dabei übernehmen die Banken die Konversion sammt und sonders.

Sie haben sich mit den Gläubigern abzufinden, und die Jurabahn soll diese Fr. 97 ohne weitere Abzüge erhalten, abgesehen von der Uebernahme eines Theils der Kosten, welche eine solche Konversion immer zur Folge hat, nämlich der Kosten für die Stempelung der Titel und die Erstellung der neuen Obligationen, welche letztere circa Fr. 5—6000 erheischt. Die Stempelgebühr beträgt Fr. 29,000 und fällt in die Staatskasse, worüber wir uns als Bürge auch nicht zu beklagen haben.

Rechnet man nun alles in allem, was die Konversion für die Schuldnerin und damit indirekt für den Staat für einen finanziellen Erfolg haben werde, so kann da nach verschiedenen Richtungen gerechnet werden. Im gedruckten Vortrage ist, wie die Herren gesehen haben werden, die Rechnung wie folgt aufgestellt. Man spart während $17\frac{1}{2}$ Jahren, resp. 35 Halbjahren, per Halbjahr an Zins Fr. 72,500, welche Ersparniß auf 1. Mai 1889 berechnet einer Summe von Fr. 1,885,500 entspricht, d. h. es braucht eine Summe von Fr. 1,885,500, um à $3\frac{1}{2}\%$ einen halbjährlichen Zins von Fr. 72,500 zu erhalten. Von dieser Summe geht ab der Kursverlust mit Fr. 870,000 und die Kosten der Stempelung und Erstellung der Titel mit zusammen „ 35,000

„ 905,000
sodaß immer noch eine reelle Ersparniß von Fr. 980,500 übrig bleibt, was nach den Grundsätzen der Parität berechnet heißt: Das jetzige Anleihen von 29 Millionen à 4% ist im Werth um Fr. 980,500 größer, als ein gleiches Anleihen, das nur zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich ist, nach Abzug der Kosten, welche auf die Umwandlung verwendet werden müssen. Die Verbindlichkeit des Staates wird sich also um diese Summe vermindern, ja der Staat wird im Grund um die volle Summe entlastet werden, indem die Bahngesellschaft im Laufe der Jahre die Kosten in dieser oder jener Form amortisirt. Der Staat braucht deshalb absolut keine Bedenken zu tragen, die Garantie zu erneuern, er hat im Gegentheil an der Konversion in doppelter Beziehung großes Interesse: erstens als Staat und Inhaber von Jurabahnaktien, indem die Hälfte des größern Ertrages ihm zufällt, und zweitens auch im gewöhnlichen Sinne als Bürge betrachtet, indem sich die Verpflichtung, in welcher der Staat bis zur Rückzahlung der Schuld steht, nicht vergrößert, sondern verkleinert. Ich glaube daher, der Staat solle die Garantie übernehmen.

Man kann sich nun noch fragen, ob der Große Rath von sich aus diese Garantieverpflichtung ausstellen dürfe. Im Jahre 1881 war, wie ich bereits erwähnte, ein Volksbeschluß nöthig. Es mußte dies sein, da es sich um eine ganz neue Verpflichtung handelte. Der Staat stand früher in keinerlei Verpflichtung und hat damals eine ganz neue Pflicht auf sich genommen. Heute nun handelt es sich um keine neue Verpflichtung, sondern nur um die Konversion des seinerzeit garantirten Anleihe. Es kommt deshalb das Gesetz vom 16. März 1880 zur Anwendung, dessen § 12, Ziff. 4, bestimmt: „Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, unterliegen der Volksabstimmung.“ Mit andern Worten: Wenn der Staat ein neues Anleihen aufnimmt, so muß das Volk angefragt werden; dient aber das Anleihen nur zur Zurückzahlung eines bestehenden Anleihe, so ist der Große Rath zu dessen Aufnahme

kompetent. Der Große Rath war ja auch kompetent, das große Staatsanleihen von über 60 Millionen von sich aus zu konvertiren. Wenn nun der Große Rath die Anleihen des Staates von sich aus konvertiren kann, so muß er noch um so mehr kompetent sein, wenn es sich um eine geringere Verpflichtung handelt, d. h. nur um die Bürgschaft für ein Anleihen. Ich glaube deshalb, es könne an der Kompetenz des Großen Rathes nicht gezweifelt werden.

Aus allen diesen Gründen schlägt Ihnen der Regierungsrath einen Beschlusse Entwurf zur Annahme vor, der Ihnen gedruckt vorliegt. Darnach würde beschlossen: „1. Zum Zwecke der Umwandlung des 4 % Anleihe der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom Jahr 1881 in ein 3½ % Anleihen verpflichtet sich der Staat Bern, für das neue, zu 3½ % verzinliche, auf den Bahnliesen der genannten Bahngesellschaft hypothekarisch versicherte Anleihen im Betrage von 29 Millionen Franken als Bürge für die richtige Verzinsung und Rückzahlung zu haften. 2. Wenn die Obligationen des neuen Anleihe vor dem Termine, auf den das alte Anleihen gekündet wird, ausgegeben werden, so haben die Uebernehmer des neuen Anleihe der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von dieser und vom Staate zu genehmigende Sicherheit zu leisten, welche vom Staate zu verwahren ist.“ Es hat sich eine solche Vorschrift, wie sie Ziff. 2 enthält, deshalb als zweckmäßig erwiesen, weil infolge der vorzeitigen Konversion während 2½ Jahren eine doppelte Verpflichtung entsteht, vielleicht nur theoretisch; denn soweit die Gläubiger auf 31. März konvertiren und die alten Obligationen zurückfließen lassen, entsteht nur eine einfache Verpflichtung. Soweit dies aber nicht der Fall ist, können doppelte Verpflichtungen entstehen. Man hat deshalb geglaubt, im Beschlusse, wie es im gedruckten Vortrage angegeben ist, einen Vorbehalt machen zu sollen. Die Staatswirthschaftskommission hat nun gefunden, diese Ziff. 2, wie sie vom Regierungsrath beantragt wird, entspreche der Sachlage nicht ganz. Sie fand, es sei nicht Sache des Großen Rathes, sich in das Verhältniß zwischen der Jurabahn und den übernehmerischen Banken zu mischen und habe darum auch nicht zu untersuchen und Vorschriften aufzustellen, welche Sicherheit die Banken der Jurabahn zu leisten haben. Etwas anderes sei es aber in Bezug auf das Verhältniß zwischen der Jurabahn als Schuldner und dem Staate Bern als Bürge. Hier empfehle es sich, wenigstens der Form wegen, daß von einer Sicherheit gesprochen werde, welche die Jurabahn zu leisten habe. Die Staatswirthschaftskommission ist dabei auch einverstanden, daß es sich mehr nur um eine formelle Frage handelt, indem materiell irgend welche Gefahr für den Staat nicht entsteht. Es hat deshalb die Staatswirthschaftskommission beschlossen, und die Regierung stimmt diesem Antrage bei, die Ziff. 2 folgendermaßen zu fassen: „Wenn die Obligationen des neuen Anleihe vor dem Termine, auf den das alte Anleihen gekündet wird, ausgegeben werden, so hat die Jurabahn dem Staate eine von ihm zu genehmigende und zu verwahrende Sicherheit zu leisten.“ — Zu den Ziff. 3 und 4 ist nichts zu bemerken.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung über eine Frage, die erst in neuester Zeit aufgetaucht ist, nämlich bezüglich der Rückzahlbarkeit des neuen Anleihe. Der Vertrag von 1881 schreibt vor, daß das Anleihen von damals 33 Millionen erst auf 30. September 1891 vom Schuldner

gekündet werden könne; die Gläubiger dagegen sind bis zum Jahre 1906 gebunden. Erst in diesem Jahre tritt auch für die Gläubiger eine sechsmonatliche Kündigungs berechtigung ein. Es ist nun die Frage entstanden, wie es mit dem neuen Anleihen gehalten werden solle. Daß die Gläubiger bis 1906 gebunden seien, hat man als selbstverständlich angesehen; dagegen konnte man sich fragen, ob der Jurabahn schon vor 1906 ein Kündigungsrecht zukommen solle. Die Sache ist nun so geordnet worden, daß das Anleihen für beide Parteien bis zum Jahre 1906 fest bleibt. Die Jurabahn behielt sich also kein früheres Kündigungsrecht vor und zwar glaube ich, es sei dies aus Gründen geschehen, die alle Berechtigung haben. Man sagt: wenn man wieder eine 10jährige Frist bestimmt, nach deren Verfluß die Jurabahn einseitig aufkünden kann, so kommt man bereits an's Ende des Jahrhunderts und es bleiben nur noch wenige Jahre, bis das Anleihen für beide Parteien aufkündbar wird. Ferner sagte man sich, man müsse die Gläubiger, die man nun im Besitz ihrer Obligationen beunruhige, etwas in Ruhe lassen und ihnen nicht schon eine nach einigen Jahren eintretende neue Beunruhigung in Aussicht stellen, es sei dies schon im Interesse der Gläubiger, die sich zum großen Theil im Kanton Bern selbst befinden, geboten und sei auch ein Akt der Klugheit und Vorsorge für das Gelingen der Konversion. Unter Gelingen der Konversion versteht man im vorliegenden Falle das, daß sich der größte Theil der Gläubiger auf 31. März nächsthin zur Konversion meldet und freiwillig die Titel austauscht. Würde man nun das neue Anleihen als einseitig aufkündbar stipuliren, so würde die Mehrzahl der Gläubiger sich nicht zur Konversion veranlaßt sehen, sondern lieber so lange als möglich die alten Titel behalten, wodurch dem Gelingen der Konversion stark Abbruch gethan würde. Ich glaube, es sei dies eine durchaus berechtigte und begründete Anschauung. Die Jurabahn hat aber ein Interesse daran, daß die Konversion glatt vor sich geht, und auch der Große Rath hat ein Interesse daran, einerseits weil die Kantonalbank mit einem bedeutenden Betrage theilhaftig ist und andererseits wegen der Eigenschaft des Staates als Bürge des Anleihe. Es ist darum durchaus angezeigt, daß man alle die Vorbehalte aus den Bedingungen entfernt, die geeignet sein könnten, die Gläubiger abzuschrecken, und ich halte deshalb dafür, es solle an diesem Umstand, daß für den Schuldner keine vorzeitige Aufkündigung vorgesehen ist, kein Anstoß genommen werden. Uebrigens ist das Jahr 1906 kein so entfernter Zeitpunkt, und ich hoffe, wir alle werden denselben sehr bald erlebt haben und es werde dann möglich sein, eine neue Konversion zu noch viel billigeren Bedingungen vorzunehmen, als es heute der Fall ist.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da es sich nur um die Uebertragung einer Garantie handelt, die bereits im Jahre 1881 ausgesprochen wurde, und zwar um eine verminderte Garantie, indem es sich heute nicht mehr um 33 Millionen, sondern nur noch um 29 Millionen handelt, und da ferner die übernommene Bürgschaft keine Ausdehnung erleidet, sondern sich nach wie vor bis zum Jahre 1906 erstreckt, so kann man gegen die Sache selbst keine Bedenken haben. Gleichwohl ist es mit Rücksicht auf gewisse Eventualitäten, die eintreten könnten, der Fall, mit einigen Worten auf diese Anleihekonversion einzutreten.

Was zunächst den Nutzen der Konversion für die Jurabahn, resp. den Staat, anbetrifft, so ist derselbe schon in der Staatswirthschaftskommission etwas verschieden beurtheilt worden. Es wurden Stimmen laut, welche fanden, es sei im großen und ganzen der Nutzen der Konversion als nicht sehr erheblich zu betrachten und es sei aus diesem Grunde die Frage aufzuwerfen, ob es nicht eben so richtig gewesen wäre, den Aufkündigungsstermin (1891) herankommen zu lassen, statt eine antizipirte Konversion zu veranstalten. Gegenüber solchen Stimmen, welche den Nutzen der Konversion als fraglich darstellten, haben sich jedoch auch andere im gegentheiligen Sinne geltend gemacht, die dafür hielten, der Nutzen der Konversion sei für den Staat und die Jurabahn ein großer. Ich gehöre zu diesen Letztern, welche dafür halten, es sei sehr zu begrüßen, daß die Jurabahn von der gebotenen Gelegenheit schon jetzt, statt erst im Jahre 1891, Gebrauch macht und die Konversion vornimmt, indem ich der Ansicht bin, daß es sehr riskirt gewesen wäre, wenn man das Jahr 1891 hätte herankommen lassen wollen. Man kann natürlich in dieser Beziehung sehr verschiedener Ansicht sein, indem niemand weiß, wie sich die Verhältnisse in der Zukunft gestalten werden. Ich für mich habe das Gefühl, es wäre gewagt gewesen, angesichts der ganzen gegenwärtigen Weltlage, die bekanntlich sehr unsicher und prekär ist, sodaß man nicht weiß, wie sich von einem Jahr auf's andere oder sogar von einem Monat auf den andern die politische Situation gestalten wird, mit der Vornahme der Konversion bis 1891 zu warten, abgesehen davon, daß wenn sich auch die politische Situation nicht ändert, doch der Geldmarkt sich verschlimmern resp. das Geld theurer werden könnte. Wir haben gegenwärtig einen sehr niedrigen Zinsfuß, der lange Zeit als ein beinahe unmöglicher betrachtet wurde, weshalb es mir wahrscheinlich zu sein scheint, daß bis 1891 eher eine Milderung im Sinne der Vertheuerung des Geldes eintreten könnte, als im entgegengesetzten Sinne. Ich glaube darum, es sei sehr zu begrüßen, daß man von der gebotenen günstigen Gelegenheit Gebrauch machte, und es ist bei diesem Anlaß zu konstatiren, daß im großen ganzen die seitens der Banken gestellten Bedingungen durchaus keine schweren und unannehmbaren waren. Ich halte sie im Gegentheil für sehr günstig, und wenn man alles in Erwägung zieht, kommt man zu dem Resultat, daß die Banken, auch wenn alles gut geht, im besten Falle nur einen ganz kleinen Nutzen erzielen werden, der im Verhältniß zu der Größe des Risikos sogar als ein sehr minimales bezeichnet werden muß.

Nun ist es natürlich, daß wenn man von der Ansicht ausgeht, wie ich es thue, die Konversion sei für die Jurabahn ein gutes Geschäft und sie hätte Unrecht gethan, wenn sie von der Gelegenheit nicht Gebrauch gemacht hätte, die Sache für die Titelinhaber, welche in den Fall kommen, zu erklären, ob sie konvertiren wollen oder nicht, ungefähr umgekehrt liegt. Da ich die Ansicht habe, die Konversion sei für die Jurabahn eine günstige, so habe ich etwas Zweifel, ob die Titelinhaber sich so werden binden lassen, wie es vorausgesetzt wird, d. h. daß der weitaus überwiegende Theil sich zur Konversion entschließt. Wenn ich Obligationär wäre, würde ich die Konversion unbedingt nicht annehmen, sondern würde sagen: ich will das Jahr 1891 abwarten; es sind zwei Möglichkeiten vorhanden: einerseits daß im Jahr 1891 der Zinsfuß noch etwas tiefer ist und man nicht mehr ganz $3\frac{1}{2}$ % erhalten wird, immerhin wird er nicht viel unter $3\frac{1}{2}$ %

sinken; andererseits aber kann das Gegentheil eintreten und hiefür ist die Möglichkeit eine viel größere. Da es also meiner Ansicht nach fraglich ist, daß der größte Theil der Titelinhaber die Konversion annehmen wird, so muß jedenfalls die Eventualität in's Auge gefaßt werden, daß ein etwas größerer Theil, als man annimmt, auf die Konversion verzichtet, in welchem Falle zwei Anleihen neben einander laufen werden. Es ist deshalb die Bestimmung in Ziff. 2 des Antrages nicht nur so ganz formeller Natur, sondern man muß ihr doch eine gewisse Bedeutung beimessen.

Nun glaube ich allerdings, es sei der erwähnten Eventualität dadurch Rechnung getragen, daß die Banken der Jurabahn für diesen Fall in Form einer Realkautio die nöthige Sicherheit leisten müssen und daß die Jurabahn ihrerseits gegenüber dem Staat ebenfalls eine solche Sicherheit stellt. Nachdem dieser Vorbehalt in den Beschlußentwurf aufgenommen worden ist, glaube ich, man brauche in dieser Beziehung keine großen Bedenken mehr zu haben, in der Voraussetzung allerdings, daß der gemachte Vorbehalt dann nicht nur mehr oder weniger als eine Formalität, sondern als eine effektive Sicherheit betrachtet wird. Die etwas andere Redaction, welche die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, ist bereits vom Herrn Finanzdirektor erläutert und begründet worden, sodaß ich davon Umgang nehmen kann, es meinerseits ebenfalls zu thun.

Was nun den letzten Punkt, betreffend das Aufkündigungsrecht, anbelangt, der bereits vom Herrn Finanzdirektor angedeutet wurde und auch in der Staatswirthschaftskommission Anlaß zu Bemerkungen und Anfragen gab, so erlaube ich mir, mit einigen Worten darauf zurückzukommen. Man hätte es in der Staatswirthschaftskommission gerne gesehen, wenn sich die Jurabahn bei diesem neuen Anleihen in gleicher Weise, wie es bisher der Fall war, das Aufkündigungsrecht vorbehalten hätte. Man war nämlich der Ansicht, es sei dies doch ein Recht, das man sich nicht ganz nehmen lassen sollte, um, je nachdem sich die Verhältnisse gestalten, von demselben Gebrauch machen zu können. Es scheint nun aber nicht mehr möglich zu sein, auf diesen Wunsch der Staatswirthschaftskommission zurückzukommen. Es ist vom Herrn Finanzdirektor den Herren bereits mitgetheilt worden, aus welchen Gründen die Jurabahn glaubte, sie solle nicht auf diesem Recht bestehen. Diese Gründe haben nun allerdings auch ihre Berechtigung, wenn man mehr den Standpunkt der Gläubiger in's Auge faßt und hauptsächlich, wenn man vermeiden will, daß die Konversion, welche ohnehin vielleicht auf einige Schwierigkeiten stoßen wird, eine noch schwierigere wird. Ich persönlich glaube zwar nicht, daß die Konversion deswegen schwieriger würde; immerhin will ich nicht in Abrede stellen, daß ein solcher Aufkündigungs-vorbehalt für viele Titelinhaber ein Grund mehr sein könnte, die Konversion nicht anzunehmen. Da es sich nun heute darum handelt, den Vertrag, wie er vorliegt, anzunehmen oder zu verwerfen und ein Vorbehalt in Bezug auf dieses Aufkündigungsrecht kaum Aussicht auf Erfolg hätte, so machte sich in der Staatswirthschaftskommission die Meinung dahin geltend, sie wolle sich darauf beschränken, über die tatsächlichen Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen und wenn das Gelingen der Konversion durch einen solchen Vorbehalt in Frage gestellt würde, wie es der Fall zu sein scheint, von der Stellung eines Antrages absehen.

Ich glaube also im Namen der Staatswirthschafts

Kommission dem Großen Rath die Genehmigung dieses Beschlusses empfehlen zu dürfen. Ich wiederhole, daß die Jurabahn meiner Ansicht nach dabei ein gutes Geschäft macht, indirekt also auch der Staat, der mit der Hälfte am Gewinn interessiert ist. Es handelt sich um eine Ersparniß, die sich netto, nach Abzug aller Kosten, auf circa 1 Million beläuft, oder, nach den Berechnungen des Herrn Kantonsbuchhalters, um eine halbjährliche Ersparniß von Fr. 72,500. Es sind das immerhin Summen, die nach meiner Ansicht und derjenigen der Staatswirthschaftskommission nicht gering anzuschlagen sind und es genügend rechtfertigen, daß man dem Großen Rathe die Annahme dieses Beschlusses empfiehlt.

Marti (Bern). Ich erlaube mir einige Worte, um Fragen richtiger zu stellen, als sie von den bisherigen Herren Berichterstattern gestellt wurden, und zwar vom Standpunkt der kontrahirenden Parteien aus und in Punkten, welche den vorberatenden Behörden wahrscheinlich nicht bekannt gewesen sind.

Was die Initiative zur Konversion betrifft, so ist dieselbe nicht von der Jurabahn ausgegangen, sondern von den Banken. Die Banken sind gekommen, und zwar ausländische und auch die hiesige Kantonalbank, und haben erklärt, es sei der Moment gekommen, wo eine Konversion alle Aussicht auf Erfolg habe und sie möchten uns an's Herz legen, den Augenblick zu benützen und die Konversion zu antizipiren. Die Sache ist von Seite der Jurabahnverwaltung untersucht und zustimmend erledigt worden und zwar nicht nur deshalb, weil der Geldmarkt heute sehr flüchtig ist und das Gelingen der Operation in sichere Aussicht stellt, sondern weil die Verhältnisse der Jurabahn etwas besondere sind. Wenn es innert 3 Jahren Krieg geben sollte, was ja möglich ist, so ist es ganz gut denkbar, daß unsere Grenzverhältnisse wieder verschlechtert werden, und wie wir den Anschluß in Basel verloren haben, wir ihn auch in Delle verlieren können, was für die Jurabahn jedenfalls eine Entwerthung, wenn auch nicht eine Existenzfrage wäre, und die Konversion schwieriger machen würde. Das war der Grund, weshalb man auf das Geschäft eintret, denn im übrigen bezieht sich die Konversion, wenn man sie schon jetzt vornimmt, doch nicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern auf den 30. September 1891. Die Kantonsbuchhaltere sagt zwar, es trete infolge der Konversion schon vom 31. März 1889 an eine Zinsreduktion ein. Das ist richtig. Die Banken nehmen uns das 4 % ige Anleihen ab und vermitteln dagegen ein 3 1/2 % iges. Wir haben also nur noch ein 3 1/2 % iges Anleihen zu verzinsen. Der Mehrbetrag wird von den Banken übernommen; allein wir geben ihnen das Geld dazu, also kommt die Sache auf's gleiche hinaus. Die Zinsdifferenz ist in dem Kurse von 97 inbegriffen, und ich möchte insistiren, daß dieser Kurs ein günstiger ist, wie aus einer ganz klaren Rechnung hervorgeht. In der Vorlage der Regierung ist eine sehr komplizierte Rechnung aufgestellt, was diese Konversion abtrage, indem alle Zinsersparnisse auf den 31. März 1889 rückkontirt werden. Es ist aber viel einfacher, zu sagen: Wir gewinnen bei der Konversion 1/2 % Zins, d. h. auf 29 Millionen eine Summe von Fr. 145,000 jährlich. Nun ist aber über die 29 Millionen hinaus den Banken zu ungefähr den gleichen Bedingungen auch die Konversion des Brünigbahn-Anleihens ohne Staatsgarantie überbunden worden, was wieder eine effektive jährliche Er-

sparniß von Fr. 25,000 zur Folge hat. Fügt man diese zu den Fr. 145,000 hinzu, so ergibt sich für die Jurabahn eine jährliche Ersparniß von Fr. 170,000. Nun gehen von dieser Summe natürlich die Unkosten ab. Diese sind im Bericht der Jurabahndirektion an die Verwaltung genau berechnet und es beträgt nach deren Abzug die reine jährliche Ersparniß Fr. 130,000.

Was den Gewinn der Banken anbetrifft, so ist das Anleihen also zum Kurse von 97 % abgeschlossen. Dafür sind die Banken aber schuldig, an unserm Platz bis 1891 die Zinsdifferenz zwischen dem 4 und dem 3 1/2 % igen Anleihen zu bezahlen, was für 2 1/2 Jahre 1 1/4 % ausmacht. Schlägt man diese zu den 97 % hinzu, so erhöht sich der Kurs schon auf 98 1/4 %. Nun muß aber den Titelinhabern eine Konversionsprämie offerirt werden. Wird diese zu 3/4 % berechnet, so kommen wir auf einen Kurs von 99 %. Das ist aber noch nicht der Nettokurs der Banken, sondern sie müssen dazu noch alle Kosten, die Bezahlung der Unterbetheiligten mit circa 1/8 % zc., übernehmen. Sie schätzen die Kosten selbst auf ungefähr 1/4 %, sodaß also, alles in Betracht gezogen, das Anleihen auf 30. September 1891 die Banken auf 99 1/4 % zu stehen kommt, woraus sich ergibt, daß der Nutzen der Banken kein großer sein kann und die Prämie für ihr Risiko und das Nachschleppen des Anleihens, soweit es nicht konvertirt wird, eine sehr mäßige ist. Uebrigens sind die Banken gegenwärtig so unternehmungslustig, daß man, wenn man es darauf abgesehen gehabt hätte, noch günstigere Bedingungen erhalten haben würde. Allein wir sind schon über diese Bedingungen froh gewesen, bei denen man beidseitig gut fahren kann, was uns namentlich mit Rücksicht auf die Kantonalbank von Bedeutung war, indem es nicht angezeigt ist, daß das eine Unternehmen auf dem Rücken des andern gute oder schlechte Geschäfte macht, sind ja doch beide Kinder des Staates.

Was nun die Garantie anbetrifft, so hätte man eigentlich nicht nöthig gehabt, deswegen vor den Großen Rath zu treten; denn es handelt sich ja um eine Verbesserung der Situation, die man auch ohne Ausgabe neuer Titel hätte erlangen können; man hätte einfach die alten Titel abzustempeln gebraucht und damit wäre die Sache im Reinen gewesen, und es wäre wahrscheinlich niemanden in den Sinn gekommen, zu sagen, das gehe nicht an, sondern man hätte wahrscheinlich der Jurabahn Glück gewünscht, daß sie das Geschäft auf so einfache Weise erledigen konnte. Bei der Konversion des stadtberrnischen Anleihens z. B. machte man die Sache viel einfacher. Es wurden einfach die gleichen Titel wieder verwendet. Und warum? Damit dem Staat keine Stempelgebühren bezahlt werden müssen! Wir aber sind viel coulanter und bezahlen die Stempelgebühr im Betrage von Fr. 34,000 und geben den Gläubigern neue Titel.

Ich glaube, ich solle noch mit wenigen Worten auf die Art und Weise zu sprechen kommen, wie die Konversion in's Werk gesetzt werden soll. In dieser Beziehung muß natürlich die Jurabahnverwaltung wünschen, daß der Staat ihr nicht ohne allen Grund die Konversion durch irgend welche Bedingungen erschwert. Solche Bedingungen sind überhaupt nicht zu stellen, denn wenn der Staat dies thut, ist der Vertrag mit den Banken hinfällig und die Jurabahn wird entweder auf die Konversion verzichten oder ein anderes Anleihen aufnehmen, sei es mit, sei es ohne Staatsgarantie, denn ich glaube nicht, daß die Jurabahn gegenwärtig an die Staatsgarantie gebunden sei.

Die Jurabahn hat ein sehr großes Interesse daran, daß von dem Konversionsanerbieten in möglichst ausgedehntem Maßstabe Gebrauch gemacht wird, denn für jeden Titel, der konvertirt wird, besteht vom 31. März 1889 an nur noch ein Anleihen, während für jeden nichtkonvertirten Titel während $2\frac{1}{2}$ Jahren zwei Anleihen bestehen. Das war die Schwierigkeit der ganzen Operation. Wie haben wir uns nun gedeckt? In erster Linie sagten wir, wir wollen es mit solvablen Unternehmern zu thun haben. Daß die Kantonalbank solvabel ist, das wissen wir, steht ja doch der ganze Kanton Bern hinter derselben. Aber wir fürchteten, der Kanton Bern könnte reklamiren, wenn die Jurabahn das Geschäft einzig mit der Kantonalbank abschließen würde, und man könnte sagen: Entweder macht die Kantonalbank oder die Jurabahn ein schlechtes Geschäft; auf jeden Fall muß der Staat den Rücken darhalten. Wir sagten uns deshalb, es sei besser, wenn sich ein großes ausländisches Institut mitbetheilige, das, falls das große Anleihen nicht vollständig in der Schweiz placirt werden könnte, dafür Gewähr biete, daß das Anleihen in Deutschland, wo gegenwärtig das Geld sehr flüßig ist, leicht untergebracht werden könne. Man hat deshalb auch ein deutsches Institut, die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt — ein Institut mit 100 Millionen Aktienkapital — berücksichtigt, in der Weise, daß sich diese Bank mit der Kantonalbank solidarisch für die Erfüllung des Vertrages verpflichten und für eventuelle Streitigkeiten das bernische Obergericht anerkennen mußte.

Ich wiederhole: wir haben großes Interesse daran, daß die Konversion im ausgedehntesten Maße stattfindet. Im Jahre 1881 konvertirten wir ein 5%iges in ein 4%iges Anleihen. Auch damals leistete der Staat Garantie. Die Bedingungen waren aber viel ungünstiger, als heute; wir mußten einen Kurs von 96% netto bewilligen und darüber hinaus noch alle Kosten tragen. Beiläufig gesagt, kam diese Konversion dem Staate zu gute; Sie werden sich erinnern, daß man dafür den großen Pachtzins für die Bern-Suzern-Bahn stipulirte, der den vollständigen Gegenwerth der Konversion bildete. Kursverlust und Kosten betragen damals rund Fr. 1,300,000, während der Kursverlust heute — bei einem Kurse von $98\frac{1}{4}$ % — sammt den Kosten nur circa Fr. 650,000 beträgt. Wir haben deshalb auch diesmal großes Interesse daran, daß eine möglichst große Summe konvertirt wird, damit nicht zwei Anleihen nachgeschleppt werden müssen, was immer unangenehm ist und wobei sich nicht läugnen läßt, daß Jurabahn und Staat für die nicht konvertirten Beträge vertraglich in doppelter Verpflichtung stehen. Herr Ballif ist nun Pessimist. Er sagt, er würde nicht konvertiren und glaube, auch andere Leute werden nicht konvertiren, sondern ihre 4%igen Obligationen behalten. Ich glaube aber doch, Herr Ballif irre sich. Zufällig habe ich das neueste Kursblatt der Basler-Börse bei mir. Darnach sind gestern Jurabahn-Obligationen mit Staatsgarantie zum Kurs von $101\frac{1}{2}$ % verkauft worden, während bei der Konversion ein solcher von 102 offerirt wird, d. h. für eine Obligation von Fr. 1000 Fr. 1020, nämlich Fr. 20 für Zinsdifferenz ($1\frac{1}{4}$ %) und Prämie ($\frac{3}{4}$ %). Es müßte nun ein Titelinhaber nicht gerade der Gescheidteste sein, wenn er diese Fr. 20 nicht annehmen würde — obschon der wirkliche Mehrwerth nach dem Baslerkurs nur Fr. 15 beträgt — um dann im Jahre 1891 den Titel al pari zurückzugeben. Ich glaube, durch

die Androhung der Konversion habe man den Kurs so gedrückt, daß man ganz gut reüssiren wird, wenn man eine anständige Offerte macht, was, wie ich glaube, der Fall ist, wenn man per Titel Fr. 20 gibt. Ich bin also der entgegengesetzten Ansicht des Herrn Ballif und glaube, wenn die Konversion ruhig vorsichgehe, werde dieselbe gelingen und es werden wenigstens $\frac{2}{3}$ des Kapitals konvertirt; den Rest werden die Banken dann im Verlauf der folgenden $2\frac{1}{2}$ Jahre leicht unterbringen.

Eine große Erschwerung der Konversion dagegen wäre es, wenn der Staat sich in die Bedingungen einmischen und sagen wollte, die Jurabahn solle sich vorbehalten, in 6 Jahren wieder konvertiren zu können. Man hat dies auch im Jahre 1881 nicht gethan. Der Staat hat sich damals um die Bedingungen über die Anleiensdauer nicht bekümmert, sondern nur darum, ob er Bürgschaft leisten wolle oder nicht, und hat es im übrigen der Jurabahnverwaltung, in welcher er überwiegend vertreten ist, überlassen, die Anleiensbedingungen festzusetzen. Damals wurde nun allerdings ein vorzeitiges Aufkündungsrecht vorbehalten. Diesmal aber glaubte man davon abstrahiren zu sollen; denn alles hat seine Grenzen und auch die Zumuthungen, die man dem Gläubiger macht. Diese vorzeitige Konversion macht diesmal viel Unwillige und Unglückliche, denn die Obligationen der Jurabahn mit Staatsgarantie sind die besten Papiere im In- und Ausland. Wittven- und Waisengelder sind in Menge in diesen Obligationen angelegt und die Portefeuilles der Sachwalter sind vollgestopft davon. Es macht nun bei Wittven- und Waisengeldern und für kleine Rentiers sofort einen großen Unterschied aus, wenn statt 4% nur noch $3\frac{1}{2}$ % Zins bezahlt werden. Wenn man daher heute sagt, man müsse diese Gläubiger nun etwas in Ruhe lassen und ihnen wenigstens für 15 Jahre einen $3\frac{1}{2}$ -prozentigen Titel garantiren, so glaube ich, es sei dies politisch und volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt. Ich glaube zwar nicht, daß der Zinsfuß noch weiter hinabgehen wird, und bin der Ansicht, daß dies auch kein Glück wäre. Es sind dies übrigens Fragen, die sehr komplizirt sind und hier nicht diskutirt werden können. Im Handel heißt es allgemein, wenn der Diskonto steige, so gehen die Geschäfte gut; es ist also ein tiefer Diskonto und ein tiefer Zinsfuß für Anlagepapiere mehr oder weniger ein Beweis, daß Handel und Wandel nicht geht, daß die Industrie stockt und in wirtschaftlicher Beziehung nicht alles in Ordnung ist. Ich glaube durchaus nicht, daß wir noch ein weiteres Sinken des Zinsfußes zu gewärtigen haben. Wenn es aber auch der Fall sein könnte, so glaube ich doch, wir sollen den Gläubigern für 15 Jahre — denn die nächsten $2\frac{1}{2}$ Jahre rechne ich nicht, da wir während dieser Zeit ja noch 4% bezahlen — einen ruhigen Titel in die Hand geben, denn sonst konvertiren sie nicht. Wenn man in die Titel schreibt, daß man sich von 1895 oder 1900 an für die folgenden paar Jahre noch das Recht der vorzeitigen Aufkündigung vorbehalte, so werden die Gläubiger erklären, mit einem solchen Papier wollen sie nichts mehr zu thun haben, und dann fällt unser Hauptinteresse an der Konversion dahin. Das Hauptinteresse der Verwaltung liegt nämlich insbesondere auch darin, daß sie für die rückzahlenden Beträge den Banken noch $\frac{1}{4}$ % Provision bezahlen muß, während sie für die konvertirten Beträge nichts zu bezahlen hat. Wenn z. B. 10 Millionen in Baar rückbezahlt werden müßten, so hätte die Jurabahn eine

Provision von Fr. 25,000 zu bezahlen, die auf Fr. 50,000 ansteigen würde, wenn 20 Millionen nicht konvertirt würden.

Sie sehen also, daß das Geschäft von allen Seiten gehörig geprüft und gewürdigt worden und daß es lediglich diese Raschheit ist, mit welcher dasselbe vor die Behörden gebracht wurde, welche die Kritik herausfordert. Jede vorberathende Behörde glaubt natürlich, man hätte es vielleicht noch besser machen können. Wir hätten auch viel lieber noch ein halbes Jahr gewartet und die Konversion erst im September vorgenommen, indem wir glauben, bis die Pariser Ausstellung vorbei sei, werden sich die Geldverhältnisse nicht ändern. Die Banken waren jedoch anderer Ansicht und erklärten: die Konversion muß sofort vorgenommen werden, oder wir übernehmen sie nicht. Unter diesem „sofort“ ist der nächste Zinstermin gemeint, d. h. der 31. März nächsthin. Bis dahin muß aber die Frage der Staatsgarantie und das Pfandrecht bei der Eidgenossenschaft im Reinen und ebenso müssen die neuen Titel gemacht und gestempelt sein. Es ist also noch so viel Arbeit zu besorgen, daß ein Aufschub um nur wenige Tage uns in die Unmöglichkeit versetzen würde, unsere Verpflichtungen gegenüber den Banken, welche die Konversion übernommen haben, zu erfüllen. Die Jurabahnverwaltung hat deshalb dem Regierungsrathe geschrieben, daß der äußerste Termin zur Behandlung der Angelegenheit der 25. Februar sei. Es ist also durchaus nicht die schuldnerische Gesellschaft, welche die sofortige Behandlung haben will, sondern die Banken stellen dieses Verlangen. Sie wissen, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört und man selbst die Kantonalbank nicht auf einen Termin verpflichten könnte, bis zu dem sich die Verhältnisse ändern können, geschweige denn eine fremde Bank.

Was noch die Frage betrifft, ob die Jurabahn oder die Banken dem Staate Garantie bieten sollen, so ist das ziemlich gleichgültig. Die Jurabahn hat bei dem Entwurf, wie er vorliegt, in keiner Weise mitgewirkt. Im Anleihevertrag ist jedoch in dieser Beziehung gesagt: „Im Falle die übernehmerischen Banken die nicht durch Konversion abzugebenden neuen Titel vor dem 30. September 1891 zu beziehen wünschen, so haben sie der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von dieser und dem Staate zu genehmigende Sicherheit zu leisten.“ Die Jurabahn hat sich also diese Sicherheit vorbehalten, mit dem fernern Vorbehalt, daß dieselbe vom Staate zu genehmigen sei. Es ist auch selbstverständlich, daß es der Jurabahn sehr angenehm sein wird, wenn diese Sicherheit in Verwahrung des Staates genommen wird. Im ersten Vertragsentwurf hatte die Jurabahn vorgeschrieben, die Kaution solle eine Realkaution sein, die Kantonalbank aber hielt dafür, es solle dem nicht vorgegriffen werden, da es dem Staate vielleicht recht sei, wenn ihm die Darmstädter Bank in Verbindung mit der Kantonalbank eine solidarische Bürgschaft ausstelle und für alle Folgen hafte. Es ist das also lediglich eine Redaktionsfrage, die Sie erledigen mögen, wie Sie es für gut finden. Ich glaube, Sie können eben so gut den Vorschlag der Staatswirthschaftskommission annehmen, als denjenigen des Regierungsrathes.

Der Beschlussesentwurf wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission angenommen.

Herr Großrath Major Probst, dessen Wahl zu Beginn der Sitzung validirt wurde, ist inzwischen erschienen und leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Decreteentwurf

betreffend

die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungstatthalteramtes Bern.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Eggl, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Durch Dekret des Großen Rathes vom Wintermonat 1881 ist das Sekretariat und Archivariat des Regierungstatthalteramtes Bern von den Obliegenheiten des hiesigen Amtschreibers losgelöst und einem besondern Beamten übertragen worden, der die nöthige Zahl von Angestellten unter seiner Leitung hat. Es ist zu diesem Zwecke dem betreffenden Beamten eine Besoldung von Fr. 3000—3500 ausgesetzt und überdies eine Summe von Fr. 3800 zur Bezahlung der nöthigen Angestellten ausgerichtet worden. In diesen Punkten zeigt sich nun das Dekret als unzulänglich und bedarf deshalb einer Revision. Seit 1881 stund als Sekretär und Archivar dem Bureau stets der nämliche Beamte, Herr Notar Schindler, vor. Derselbe wird auch fernerhin in dieser Stellung verbleiben; allein er weist nach, daß er bis Ende 1887 nicht nur eine im Verlaufe der Zeit ungenügend gewordene Besoldung zu beziehen hatte, sondern aus seinem eigenen Sacke noch nahezu 800 Fr. zuschießen mußte zur Bezahlung der Angestellten. Herr Regierungstatthalter v. Werdt hat nun in einem einläßlichen Gutachten dargestellt, daß die Beibehaltung des Herrn Schindler im Interesse der Geschäftsführung absolut nothwendig sei, daß sich dies aber nicht anders thun lasse, als daß man das Maximum der Besoldung etwas erhöhe. Der Regierungsrath beantragt, statt eines Maximums von Fr. 3500 ein solches von Fr. 4000 zu beschließen, also eine Erhöhung um Fr. 500 eintreten zu lassen. Herr Schindler kommt damit auf diejenige Besoldung, welche den Amtschreibern dritter Stufe — Bern, Courtelary und Interlaken — ausgerichtet wird. Die Bedeutung des Amtes und die Ortschaft lassen eine solche Erhöhung des Maximums gerechtfertigt erscheinen, abgesehen davon, daß der gegenwärtige Inhaber der Stelle ein dafür besonders gut qualifizirter Mann ist und es fatal wäre, wenn derselbe zurücktreten müßte, um eine anderweitige, besser bezahlte Stelle zu suchen.

Was die Bezahlung der Angestellten anbetrifft, so wurde bei Erlaß des Decrets von 1881 berechnet, es handle sich um zwei Angestellte, für welche Besoldungen von Fr. 2000 beziehungsweise Fr. 1800 genügen sollten. Nun stellte sich aber schon von Anfang an diese Arbeitskraft als ungenügend heraus, indem Herr Schindler im Verlaufe der Zeit bis gegen Fr. 800 zulegen mußte. Es haben auch die Geschäfte des Regierungstatthalteramtes Bern wesentlich zugenommen, sowohl infolge der kanto-

nalen, als auch der eidgenössischen Gesetzgebung. Dazu kommt noch die verhältnißmäßig bedeutende Zunahme der Bevölkerung, namentlich in der Stadt Bern. Alle diese Gründe machen es nöthig, daß die Zahl der Angestellten von zwei auf drei vermehrt wird. Auch muß es möglich gemacht werden, einzelne dieser Angestellten etwas besser zu bezahlen, als es bis jetzt mit der fixen Summe von Fr 3800 geschehen konnte. Der Regierungsrath glaubt nun, es sollte dieser Punkt in der Weise geordnet werden, wie es für die Amts- und Gerichtsschreiber der Fall ist, nämlich daß man keine fixe Summe aussetzt, sondern dem Regierungsrathe einfach die Vollmacht erteilt, je nach Bedürfniß die betreffenden Angestelltenentschädigungen zu bestimmen, selbstverständlich innerhalb des Rahmens, den der Große Rath durch seine Kreditgewährungen aufstellt.

Dies sind die zwei Punkte, die eine Revision des Dekrets nöthig machen. Nun hat man aber geglaubt, es sei richtiger, statt nur diese zwei Punkte in einem neuen Dekret zu ordnen und im übrigen das alte fortbestehen zu lassen, gerade das ganze Dekret zu revidiren und das alte außer Kraft zu setzen. Bei diesem Anlaß hat man nun untergeordnete Punkte des alten Dekrets, die sich hauptsächlich auf die Aufstellung eines Regulativs über die Vertheilung der Arbeit zwischen Sekretär und Regierungstatthalter beziehen, weggelassen. Es ist dieses Regulativ seit 1881 noch nicht aufgestellt worden, und es hat sich dessen Nothwendigkeit nicht erwiesen. Es bestehen sowohl im Dekret von 1882, als in demjenigen von 1879 über die Arbeitstheilung zwischen Regierungstatthalter und Sekretär genügende Vorschriften, sodaß ein neues Regulativ nicht nöthig wurde.

Das ist diejenige Auskunft, welche ich Ihnen über die in Behandlung liegende Vorlage zu geben schuldig war, und ich erlaube mir, gestützt auf meine Bemerkungen, Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten auf das Dekret eintreten und dasselbe in globo annehmen.

Sienhard, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Regierung vollständig einverstanden. Es handelt sich hier um Verbesserungen, die nicht verschoben werden können, sondern dringend nöthig sind. Dagegen glaubt die Kommission, es sollte mit diesen Aenderungen nicht sein Bewenden haben, sondern es sollte das Regierungstatthalteramt Bern in einer etwas bleibenderen Weise reformirt werden. Der Herr Justizdirektor hat mir nun erklärt, er habe diese Arbeit bereits an die Hand genommen und es werde auch in dieser Beziehung etwas geschehen, sei es durch Schaffung eines ständigen Amtsverwesers oder in anderer Weise. Die Kommission kann sich natürlich damit ganz zufrieden geben.

Die Kommission hat aber noch einen weiteren Wunsch. Es ist Ihnen allen bekannt, daß im Polizeidienst der Stadt Bern ganz unhaltbare Zustände bestehen und schon lange namentlich eine Ordnung der Kompetenzen gewünscht wurde. Die Kommission hat nun geglaubt, es sei hier der Anlaß vorhanden, um bei der Regierung die beförderliche Anhandnahme und Lösung dieser Frage anzuregen.

Dem Dekretsentwurf wird stillschweigend die Genehmigung erteilt.

Vortrag

über

den Stand und die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektur.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888.)

Tschiemer, Entschüpfungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Vortrag des Regierungsraths an den Großen Rath über den Stand und die Liquidation der Juragewässerkorrektur ist durch den Druck vielfältig und Ihnen in einer frühern Session zur Kenntniß gebracht worden, und ich will mittheilen, daß diejenigen Herren, welche sich nicht mehr im Besitze desselben befinden, denselben im Vorzimmer aufgelegt finden. Der Umstand, daß der Vortrag gedruckt ausgetheilt worden ist, überhebt mich nach meinem Dafürhalten der Aufgabe, in allzu einläßlicher Weise auf denselben einzutreten. Ich glaube, es sei nicht nöthig, mündlich alles das wieder anzubringen, was in dem Vortrage enthalten ist. Immerhin ist es nöthig, vorerst die Veranlassung zu dem neuen Dekret, das dem Vortrage als Anhängsel beigelegt ist, Ihnen zu erläutern und sodann auf einzelne Punkte näher einzutreten.

Der Große Rath hat am 9. März 1882 ein Dekret über die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektur erlassen. Durch dasselbe sind, wie Ihnen bekannt, alle Rechte und Pflichten des frühern Unternehmens an den Staat übergegangen, d. h. der Staat hat damals mit den Grundeigentümern abgerechnet. Gestützt auf die vorgenommenen Mehrwerthschätzungen hat er die Beiträge der Grundeigentümer festgestellt und erklärt: alles was zur Vollendung des Werkes nöthig ist, hat in Zukunft der Staat, mit Hilfe der Bundesbeiträge, zu übernehmen. Zugleich war vorgesehen, daß die Einforderung der Beiträge der Grundeigentümer, der Schwelmenloskaufsummen etc. an die Hypothekarkasse übergehen solle, in ähnlicher Weise, wie dies in Bezug auf die Einforderung der Beiträge für die Haslethalentschüpfung der Fall war. Ferner ist im Jahre 1882 anläßlich der Aufstellung des genannten Dekrets dem Staate zur Vollendung des Werkes eine gewisse Summe zur Verfügung gestellt worden. Es hat sich nun seither ergeben, daß es wünschbar ist, in gewisser Hinsicht auf das Dekret zurückzukommen und dasselbe zu ergänzen, was der Zweck des vorliegenden Berichts nebst angehängtem Dekret ist.

Wie Sie gesehen haben werden, datirt dieser Bericht schon vom Juni 1888, und ich habe zu demselben vorab eine kleine Berichtigung anzubringen. Es heißt nämlich in demselben, daß die Uebertragung der Einforderung der Beiträge der Grundeigentümer an die Hypothekarkasse noch nicht stattgefunden habe, da die Hypothekarkasse Schwierigkeiten mache, diese Einforderung zu übernehmen, indem die Forderungen noch nicht gehörig festgestellt seien. Ich kann nun mittheilen, daß seit Erlaß des Berichtes diese Uebertragung vorgenommen wurde und zwar durch Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Juni 1888. Von diesem Zeitpunkte an hat die Hypothekarkasse die bei den Gemeinden liegenden Bezugsrödel zu ihren Handen genommen, einer Durchsicht unterworfen und richtiggestellt, und es findet nun vom 1. Januar an der Bezug

der Mehrwerthbeiträge anstatt durch die vielen Gemeindeeinzieher durch die Hypothekarkasse statt, was in etwelcher Abänderung des gedruckten Vortrages noch anzubringen ist.

Im übrigen beziehen sich die Ergänzungen des Dekrets von 1882 hauptsächlich auf den finanziellen Theil des Unternehmens. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß im Jahre 1882 die Rechnung vielleicht etwas zu früh abgeschlossen wurde, indem damals noch nicht nach jeder Richtung hin genau festgestellt werden konnte, welche Summen nöthig seien, um das ganze große Unternehmen zu vollenden. Es hat sich nun seither in Bezug auf einige Punkte die Nothwendigkeit ergeben, die Mittel zu vermehren, und ich möchte Ihnen hier die hauptsächlichsten dieser Punkte kurz vor Augen führen.

In erster Linie ist als solcher Punkt die Schleuse bei Nidau zu erwähnen. Diese Schleuse war im Dekret von 1882, resp. in dem Vortrage, welcher demselben zu Grunde lag, nicht vorgesehen, sondern kam erst ein Jahr später als neues Bauobjekt hinzu und mußte nach den vom Bundesrathe im Jahre 1885 genehmigten Plänen zur Ausführung gebracht werden. Der Zweck dieser Schleuse ist Ihnen wohl bekannt. Sie soll dafür sorgen, daß die Schwankungen im Bielersee nicht allzu große werden und daß namentlich kein so geringer Wasserstand eintritt, daß die Ufer gefährdet sein könnten, ähnlich wie im Jahre 1874, wo infolge der Eröffnung des Nidau-Bürenkanals und des damit verbundenen plötzlichen Fallens des See's am Ufer Abbrüche und Rutschungen stattfanden. Zu diesem Zwecke mußte man darnach trachten, im See einen gewissen Minimalwasserstand zu erhalten. Es haben auch die oberen Kantone, Neuenburg, Freiburg und Waadt, sehr auf die Erstellung dieser Schleuse gedrungen, damit die Schifffahrt auf der Broye zwischen dem Neuenburger- und Murtensee nicht zu sehr gehindert werde. Die Schleuse war aber auch das Objekt von Angriffen seitens von Anwohnern am Bielersee, welche glaubten, dieselbe bilde ein Abflußhinderniß und sei der Grund für allzu hohe Wasserstände. Ich möchte diese Ansicht bekämpfen. Nach meinem Dafürhalten hat dieses Werk in Bezug auf das Hochwasser keinen Einfluß, wohl aber ist es von bedeutendem Einfluß auf das Niederwasser, und ich will beifügen, daß trotz der Schleuse, deren Bedienung eine sehr sorgfältige war, von den oberen Kantonen sehr energische Reklamationen einliefen, daß der Wasserstand ein sehr niedriger sei und die Schifffahrt wahrscheinlich eingestellt werden müsse, wenn nicht Abhilfe geschaffen werden könne. Sie sehen, daß die Schleuse sehr nothwendig war, um nicht die Gefahr eintreten zu lassen, daß neue Abbrüche stattfinden könnten. Diese Schleuse hatte aber einen Kostenaufwand von Fr. 240,000 zur Folge, woran der Bund allerdings einen Beitrag von Fr. 93,000 leistete, sodaß zu Lasten des Kantons Bern noch Fr. 147,000 verblieben, welche Ausgabe, ich wiederhole dies, im Liquidationsdekret von 1882 nicht vorgesehen war.

Als weiteres Objekt, das zu Mehrkosten Anlaß gibt, habe ich den Hagneckkanal anzuführen. Es ist dies, wie Sie wissen, derjenige Theil des Unternehmens, der dazu dient, die Aare von Narberg nach dem Bielersee abzuleiten. Der Kanal hat von Narberg weg durch die Ebene ein schwaches Gefäll von 1,4‰, dagegen durch den Höhenzug hindurch, der die Ebene vom Bielersee abschließt, ein solches von 3,75‰. Das Gefäll ist also zuerst ein schwaches und dann ein ziemlich starkes, während sonst bei einem Fluß das Gefäll in der Regel gegen

die Mündung hin kleiner wird. Eine Wassermasse, wie die Aare, läßt sich nun nicht an ein solches Längenprofil binden, sondern hat das Bestreben, das Gefäll möglichst auszugleichen und das Bett in hochliegenden Punkten tiefer zu legen. Man hat allerdings seinerzeit vielleicht angenommen, weil der Höhenzug aus Molasse bestehe, gemeinhin Felsen genannt, so werde er genügend Widerstand leisten, um dem Einsägen der Wassermasse entgegenzuwirken. Das ist leider nicht der Fall. Die Molasse hat, wenn sie einmal an die Luft tritt, nicht so viel Solidität, wie man glauben sollte. Sodann sind die aus Sandstein bestehenden Bänke von sogenannten Mergelbänken durchbrochen. Dieser Mergel, der unter Umständen sogar gesprengt werden muß, wenn man einen Einschnitt aufschließt, aber sofort verwittert, wenn er an die Luft kommt, hat natürlich dem Wasser nicht Widerstand geleistet, sondern ist von demselben weggeführt worden. Infolge dessen haben in dem Einschnitt bedeutende Auskolkungen stattgefunden, sodaß hier die Aare nicht so aussieht, wie man sich dieselbe gewöhnlich vorstellt, sondern sie ist der gewöhnlichste Wildbach, der sich durch den Felsenschnitt hinunterstürzt.

Es ist nun natürlich sofort die Befürchtung eingetreten, daß sich diese Vertiefung mit der Zeit nach aufwärts ausdehnen, d. h. daß die Aare das Bestreben haben werde, von der Einmündung in den See bis Narberg ein gleiches Gefäll herzustellen, wenn nicht vorbeugende Maßregeln getroffen werden. Eine solche Ausgleichung zwischen Narberg und dem See würde aber bedeutende Kosten nachziehen. Man müßte nicht nur die Ufer versichern, sondern auch die Fundamentationen der vier über die Aare führenden Brücken tiefer setzen, und namentlich die eine dieser Brücken könnte, trotz Versicherungen, welche man am Fuße anbringen könnte, nicht sicher gemacht werden. Es ist dies die sogenannte Hagneckbrücke, welche in einem eisernen Bogen über den Einschnitt wegführt. Das eine Widerlager ist auf den Felsen selbst fundirt. Dieser Felsen kann unterwaschen werden und wenn dies über Gebühr stattfindet, ist zu riskiren, daß die Brücke unter Umständen zum Einsturz gebracht werden kann.

Man hat sich nun schon vor zwei Jahren gefragt, was da wohl zu machen sei. Nach langen Untersuchungen ist man zu der Ansicht gekommen, es sei der Vertiefung am besten dadurch entgegenzuarbeiten, daß man eine künstliche Sohlenfixirung anbringe. Es wurde darüber auch im Einverständniß mit dem Bundesrathe im Jahre 1887 ein Projekt aufgestellt, wonach am Hagneck einschnitt drei Querschwellen hätten angebracht werden sollen, zum Zwecke, eine bestimmte Stauung zu veranlassen, um den entstandenen Kolk langsam auszufüllen und einer weiteren Vertiefung entgegenzuarbeiten. Eine dieser Querschwellen ist im Winter 1887/88 ausgeführt worden, vermochte aber, da sie ganz vereinzelt da stand, dem Hochwasser von 1888 nicht zu widerstehen und wurde weggerissen, wodurch deren momentaner Nutzen verloren ging. Nach diesem Ereigniß ist die Frage neuerdings untersucht und seitens der Entschumpfungsdirection namentlich geprüft worden, ob die Sohlenfixirung das Richtige sei oder ob man nicht, trotz den damit verbundenen Arbeiten, dem Flusse die Ausgleichung des Bettes überlassen solle, was von den verschiedensten Seiten als das natürlichste bezeichnet wurde, wobei man dann successive diejenigen Aenderungen und Verbesserungen vornehmen könne, die sich als noth-

wendig herausstellen werden. Dieser Ansicht gegenüber machten aber die Freunde der Sohlenfixirung ihre Gründe geltend, und die Entsumpfungsdirektion ist schließlich zur Ansicht gekommen, es sollte wenigstens der Versuch einer Fixirung gemacht werden, und zwar in der Weise, daß man nicht nur eine Querschwelle erstelle, sondern zwei, die sich gegenseitig unterstützen. Das erste Werk würde den ersten Anprall aufnehmen, und 70 Meter unterhalb würde das zweite Werk angebracht, so daß der Ueberfall sich halbiren würde. Die Frage ist auch dem eidgenössischen Oberbauinspektorat vorgelegt worden, und die Herren wissen, daß demselben ein Techniker vorsteht, der in der ganzen Schweiz den Ruf einer Autorität genießt. Das Inspektorat war mit dem Antrag der Entsumpfungsdirektion einverstanden, indem es fand, es sei immer noch einfacher, eine Sohlenfixirung anzubringen, und damit der Ungewißheit in Bezug auf die Gestaltung des Aarebettes aufwärts gegen Aarberg abzuhelfen. Die Regierung hat daraufhin die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, mit der Fixirung fortzufahren. Die Arbeiten sind denn auch gegenwärtig im Gange und werden bis zum Eintritt des Sommerhochwassers fertig sein. Es wird sich dann zeigen, ob die Querschwellen dem Hochwasser Widerstand zu leisten vermögen. Wenn dies der Fall ist, so glaube ich, wir haben gewonnenes Spiel und können den Anfang noch weiter ausbauen, womit dann die größte Gefahr, welche aus einer weiteren Vertiefung entstehen könnte, überwunden ist.

Nun werden Sie begreifen, daß alle diese Arbeiten, die gemacht werden müssen und seinerzeit nur zum Theil vorgesehen waren, zu Mehrkosten Veranlassung geben, die sich auf Fr. 106,000 beziffern.

Ich komme zu einem dritten Punkt. Es betrifft dies den Durchstich zwischen Meyenried und Büren. Als es sich s. B. darum handelte, den Nidau-Bürenkanal weiter zu führen und die Arbeit zu vollenden, hatte Bern die Absicht, nicht einen förmlichen Durchstich durch die starke Krümmung, welche die Aare da unten bildet, zu machen, sondern sich mehr dem jetzigen Flußlauf anzuschmiegen, damit die Arbeit nicht allzu hoch zu stehen komme. Der Bundesrath ist jedoch auf diese Absicht des Kantons nicht eingegangen; auch die betheiligten Gemeinden wollten dieser Variante ihre Zustimmung nicht geben, sondern verlangten, daß der Durchstich so durchgeführt werde, wie er im Plan La Nicca vorgesehen ist. Der Kanton Bern ist dann wirklich zur Ausführung in diesem Sinne genöthigt worden. Der Durchstich durch die Landzunge machte sich ähnlich, wie die Ausführung des Hagneckkanals, d. h. man hat beidseitig Versicherungen angebracht und in der Mitte einen Leitkanal ausgehoben, in der Meinung, die Aare werde den Rest selbst besorgen. Man nahm das an, weil dieses Experiment ja beim Hagneckkanal so ausgezeichnet gelungen ist. So günstig, wie beim Hagneckkanal, macht sich aber die Sache in diesem Durchstich nicht, indem das Wasser nicht denselben Einfluß auf die Erdmasse ausübt, wie beim Hagneckkanal, wo bereits die letzten Reste Erde weggeführt worden sind. Nun könnte man allerdings finden, man solle einfach zuwarten, bis die Aare die Arbeit selbst verrichtet habe; denn etwas wird immerhin weggeschwemmt und man kann in dieser Beziehung von Jahr zu Jahr einen Fortschritt konstatiren. In diesem Falle würden dem Staat allerdings keine Kosten erwachsen; allein eine große Anzahl Interessirter, namentlich Anwohner am Bielersee, verlangen, daß dieses

Hinderniß möglichst bald beseitigt werde, indem sie dem unvollendeten Kanal die Hauptschuld dafür beimessen, daß im letzten Sommer der Wasserstand des Bielersees wieder höher war, als man es seit einer Reihe von Jahren gewöhnt war. Die Leute glauben, wenn die Aare durch den Kanal frei abfließen könnte, so wäre das Hochwasser nicht eingetreten und die vielen Strandböden wären nicht überschwemmt worden. Obschon nun diese Bedenken seitens der Behörden nicht vollständig getheilt werden können, indem sie glauben, man verspreche sich von der Beseitigung dieses Hindernisses in Bezug auf die Senkung der Hochwasser im Bielersee allzu viel, fanden sie doch, man solle dem Gesuche entgegenkommen und darnach trachten, den Kanal möglichst rasch zu vollenden, d. h. die Arbeit, welche die Aare selbst verrichten soll, dadurch zu ergänzen, daß man die Erdmasse von Hand aushebt, soweit sie über dem Wasser liegt, und mit der Baggermaschine, soweit sie sich unter dem Wasser befindet. Sie werden nun begreifen, daß dies Mehrkosten zur Folge hat. Dieselben sind allerdings schon im Dekret von 1882 berücksichtigt worden, aber nicht in dem Maße, wie es sich nun als nothwendig herausstellt, so daß voraussichtlich eine Kostenüberschreitung von Fr. 57,000 eintreten wird.

Ich komme noch zu einem vierten Objekt, das Einfluß auf die Mehrkosten hat; es ist dies die sogenannte Binnenkorrektion. Sie wissen, daß neben dem Hagneck- und dem Nidau-Büren-Kanal eine Reihe Entsumpfungskanäle gemacht werden mußten, um den Werth der Tieferlegung auf das anstoßende Land übertragen zu können. Diese Kanäle sind auf Verlangen der Mehrwerthschätzungskommission vermehrt, resp. es ist deren Gesamtlänge erhöht worden, was eine Ueberschreitung des Voranschlages von 1882 um Fr. 150,000 zur Folge hatte. Ich füge bei, daß in dieser Summe auch alle Kosten inbegriffen sind, welche man für die Ausräumung der Kanäle hatte. Dieselben mußten namentlich im Anfang häufig ausgeräumt werden, und anstatt diese Kosten auf Rechnung des künftigen Schwellenfonds zu schreiben, zog man vor, sie auf den Baukonto zu nehmen, wodurch dann die Summe entsprechend erhöht wurde. Ich bemerke übrigens, daß die Binnenkorrektion zum größten Theil ausgeführt ist und die Fr. 150,000 größtentheils verwendet worden sind.

Dies sind die hauptsächlichsten Punkte, welche zu den Mehrausgaben Veranlassung gaben, deren Betrag ich noch einmal kurz resumiren will:

1. Schleuse in Nidau	Fr. 147,000
2. Versicherungen am Hagneckkanal	" 106,000
3. Durchstich Meyenried-Büren	" 57,000
4. Binnenkorrektion	" 150,000
5. Diverse kleinere Posten, auf die ich nicht näher eintreten will	" 67,000

Summa der Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag von 1882 Fr. 527,000

Hiervon ist die Nachsubvention des Bundes in Abzug zu bringen mit " 180,000

so daß Mehrausgaben verbleiben im Betrage von Fr. 347,000

Ich bemerke, daß dies die reinen Bauausgaben sind, ohne Berücksichtigung der Zinse und Anleihekosten und allfälliger Veränderungen in den Mehrwehrtbeiträgen und im Schwellenfonds u. Dagegen ist von der Kantons-

buchhalterei ein Finanzausweis aufgestellt worden, der diese Faktoren berücksichtigt und welcher sich folgendermaßen gestaltet:

1. Baukosten bis Ende 1887	Fr. 11,569,979
2. Vollendungsarbeiten	" 530,000
3. Zinse und Schwellenfonds	" 2,550,000
Totalkosten des Werkes Fr. 14,649,979	
Zur Deckung dieser Kosten standen zur Verfügung:	
1. Bundesbeiträge	Fr. 4,340,000
Nachsubvention	" 180,000
Beitrag an die Schleuse in Nidau	" 93,000
Fr. 4,613,000	
2. Beiträge des Staates während 19 Jahren mit jährlich Fr. 200,000	" 3,800,000
Beitrag in den Schwellenfonds während 11 Jahren à Fr. 30,000	" 330,000
3. Beiträge der Grundeigentümer, durch das Dekret von 1882 fixirt auf	" 4,517,744
Verpätungszinse	" 156,660
Beiträge für den Schwellenfonds	" 641,200
4. Erlös aus Strandboden, Land- abschnitten, Material etc.	" 194,000

Summa Fr. 14,252,604

Zieht man diese Mittel von den Kosten im Betrage von Fr. 14,649,979 ab, so bleibt eine Mehrausgabe von Fr. 397,375 oder rund Fr. 400,000.

Diese Summe fällt, so wie die Sache im Jahre 1882 geordnet wurde, einzig dem Staate auf. Den Bund kann man nicht mehr wohl in Anspruch nehmen, nachdem er schon früher eine Nachsubvention von Fr. 180,000 geleistet hat, und mit den Grundeigentümern hat man im Jahre 1882 definitiv abgerechnet. Die Entsumpfungsdirektion und mit ihr die Regierung hat nun gefunden, es müssen diese Mittel, die zur planmäßigen Vollendung des Werkes nöthig sind, bewilligt werden, und zwar in der Weise, daß man die jährlichen Beiträge von je Fr. 200,000 noch für zwei weitere Jahre (1890 und 1891) ausrichte.

Es liegt Ihnen nun ein „Dekretsentwurf betreffend die Vollendung des Unternehmens der Juragewässerkorrektur“ vor. In Art. 1 desselben werden diese Einzahlungen für 1890 und 1891 stipulirt. In Art. 2 ist der Termin festgesetzt, bis zu welchem die Korrektionsarbeiten zu vollenden sind, nämlich längstens bis 1. Mai 1891. Ich bemerke dabei, daß wir hoffen, die Arbeiten vorher vollenden und namentlich die Baurechnung früher abschließen zu können. Unser Bestreben geht dahin, die Arbeiten möglichst rasch zu beenden, worauf dann die weiter nöthig werdenden Arbeiten als Unterhaltungsarbeiten zu betrachten und aus den Zinsen des Schwellenfonds zu bestreiten wären. Ich sagte Ihnen schon bei Erwähnung der Binnenkanäle, daß dort Arbeiten gemacht wurden, für welche man schon früher den Schwellenfonds hätte belasten können. Auch beim Hagneckanal hatte man solche Ausgaben für Ergänzung von Versicherungen, die man ganz gut dem Schwellenfonds, der eine Million betragen soll, hätte entnehmen können. Man that es aber nicht, um den Schwellenfonds bis zum Abschluß des ganzen Werkes intakt zu lassen. Es ist auch deshalb nöthig, die Korrektionsarbeiten möglichst bald abzuschließen, namentlich in Bezug auf den Meyenried-Bürenkanal, weil von der Vollendung des letztern die Fort-

setzung der Korrektur nach unten, auf dem Gebiete des Kantons Solothurn, abhängt. Ich will übrigens vorläufig auf dieses Verhältniß nicht näher eintreten; es wird dies vielleicht noch von anderer Seite geschehen und werde ich dann möglicherweise später noch einige Bemerkungen anbringen.

In Art. 3 des Dekretsentwurfs ist der Regierungsrath mit der Ausführung desselben, sowie mit der Genehmigung der jährlichen Bauprogramme, welche im Rahmen des Dekrets aufzustellen sind, beauftragt.

Ich glaube Ihnen nun, so einläßlich als die Zeit es erlaubte, die hauptsächlichsten Gründe für diesen Dekretsentwurf auseinandergesetzt zu haben und möchte Sie ersuchen, durch Annahme desselben die Mittel zur Vollendung des großen und schönen Werkes zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann ganz kurz sein. Nachdem es sich herausgestellt hat, daß das Dekret des Großen Rathes vom 9. März 1882 betreffend die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektur nicht mehr in allen Theilen durchführbar ist und einzelne Bestimmungen desselben, die nicht zur Vollziehung gelangen konnten, nun durch neue ersetzt werden sollen, ist darüber weiter nicht viel zu bemerken, was nicht bereits vom Herrn Baudirektor angeführt worden wäre.

Das Dekret von 1882 basirte auf folgenden Grundsätzen. Man setzte vor allem aus fest, daß von nun an die Liquidation des Unternehmens als Staatsunternehmung durchgeführt werden solle und daß im weiten die Beiträge der Grundeigentümer, die sogenannten Mehrwerthschätzungen, definitiv festgestellt werden sollen, so daß darüber hinaus nichts mehr gefordert werden könne. Die nach Abzug der Mehrwerthsbeiträge und des vom Bund nachträglich noch gesprochenen Beitrages verbleibenden Kosten zur Durchführung der Liquidation solle der Staat bestreiten. Man nahm nun nach damaliger Rechnung an, es werden bis und mit 1889 mit jährlichen Beiträgen von Fr. 200,000 die Kosten des Unternehmens vollständig gedeckt werden können. Nun haben sich diese Voraussetzungen nicht in allen Theilen erfüllt, indem, wie der Herr Baudirektor des nähern auseinandergesetzt hat, zum Theil auch neue Arbeiten nöthig wurden, in Folge deren der Voranschlag bedeutend überschritten werden muß, und zwar ist zur vollständigen Vollendung noch eine Summe von Fr. 397,000 oder rund Fr. 400,000 nöthig, sodaß nach dem feinerzeit angenommenen Grundsatz nichts anderes möglich sein wird, als die bisher ausgerichteten Beiträge noch für zwei weitere Jahre — 1890 und 1891 — zu bezahlen. Es läßt sich allerdings heute nicht mathematisch genau feststellen, daß diese Fr. 400,000 vollständig genügen werden. Nach dem jetzigen Stand der Dinge ist dies aber jedenfalls annähernd die richtige Summe, und es wird unter allen Umständen kein großes Defizit mehr eintreten.

Eine andere Bestimmung des Dekrets von 1882 gelangte erst in letzter Zeit zur Vollziehung, nämlich die Uebertragung der Forderungen an den Grundeigentümern an die Hypothekarkasse. Aus verschiedenen Gründen konnte diese Uebertragung bis in die letzte Zeit nicht stattfinden. Vor kurzem ist nun aber dieser Bestimmung des Dekrets von 1882 Rechnung getragen worden, indem die Uebertragung vollständig durchgeführt wurde.

Ich kann mich auf diese wenigen Bemerkungen be-

schränken und empfehle dem Großen Rathe die Annahme des vorliegenden Dekrets, mit dem einzigen Zusatz, der seitens der Staatswirthschaftskommission beantragt wird, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, seine Aufmerksamkeit auch auf die von Seite des Kantons Solothurn auszuführenden Korrekionsarbeiten zu richten. Die Staatswirthschaftskommission hat diesen Antrag auf eine Anregung des Herrn Jmer hin beschlossen, der auch schon vor einiger Zeit eine dahinzielende Motion im Großen Rathe eingereicht hat, mit Rücksicht auf die durch die hohen Wasserstände des Bielersees herbeigeführten Uebelstände. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission würde nun so ziemlich dem Sinne der von Herrn Jmer gestellten Motion Rechnung tragen. Nun bin ich zu wenig orientirt, um dem Großen Rathe diesen Antrag der Staatswirthschaftskommission näher zu begründen. Es wird dies seitens des Herrn Jmer geschehen, der mit den Verhältnissen besser vertraut ist, als ich. Ich will es also Herrn Jmer überlassen, diesen Zusatzantrag der Staatswirthschaftskommission noch näher zu begründen.

Jmer. Wie Herr Ballif bemerkt hat, wurde unterm 15. Mai vorigen Jahres ein von 22 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichneter Anzug eingereicht, dahingehend: „Der Regierungsrath sei einzuladen, die nothwendigen Vorkehren zu treffen, damit dem Beschlusse der Bundesversammlung von 1867 betreffend die Juragewässerkorrektion in kürzester Frist nachgekommen und der Kanton Solothurn angehalten werde, die auf seinem Gebiete herzustellende Korrektion in Ausführung zu bringen, um den sich oft wiederholenden hohen Wasserständen des Bielersees vorzubeugen.“ Ich will nun meine Auseinandersetzungen theilen und zunächst einige Bemerkungen zum vorliegenden Dekretsentwurf anbringen, worauf ich Ihnen dann erläutere werde, inwiefern die eben zitierte Motion infolge einer stattgefundenen Konferenz zur Zeit theilweise gegenstandslos geworden ist.

Was das Dekret anbetrifft, so hätte ich gewünscht, die Vollendung der Arbeiten wäre um ein Jahr gefördert und als Endtermin also der 1. Mai 1890 statt 1891 in Aussicht genommen worden. Der Herr Entschuldigungsdirektor hat in der Staatswirthschaftskommission bemerkt, es werde vielleicht dieser kürzere Termin dennoch eingehalten werden, und Herr Graffenried, mit dem ich über die Sache gesprochen habe, ist der Ansicht, daß es möglich wäre, die Arbeiten bis zum 1. Mai 1890 zu vollenden. Weshalb ich diesen frühern Termin vorgezogen hätte, werde ich Ihnen auseinandersetzen, wenn ich über die bereits erwähnte Konferenz Bericht erstatte. Ich beharrte indessen in der Staatswirthschaftskommission auf diesem Wunsche nicht, da ich nicht die Minderheit bilden wollte und hoffe, die Arbeiten werden gleichwohl so viel als möglich beschleunigt werden.

Sodann hätte ich es gerne gesehen, wenn die Summe von Fr. 397,000, welche für Vollendungsarbeiten in Aussicht genommen wird, um Fr. 100,000 erhöht worden wäre, und zwar aus folgendem Grunde. Wie Sie wissen, macht die Juragewässerkorrektion eine Grenzvereinigung zwischen den Kantonen Neuenburg und Bern nothwendig, und es steht die Lösung dieser Frage in nächster Aussicht. Infolge der Zählkorrektion sind einzelne bernische Landabschnitte auf die linke Uferseite gekommen, und umgekehrt zu Neuenburg gehörende Abschnitte auf die rechte, sodaß ein Austausch nothwendig geworden ist. Wichtiger

aber als diese Landtäusche sind nach meinem Dafürhalten die mit dieser Grenzregulirung verbundenen Konsequenzen, ein Punkt, dem bernischerseits bis jetzt noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die Korrekionsarbeiten an der Zihl sind nicht nur bernischerseits noch nicht abgeschlossen, sondern namentlich an der obern Zihl sind dieselben seitens des Kantons Neuenburg noch lange nicht beendigt. Ich bin von der Regierung — es hat mich sehr gefreut, daß ich beigezogen wurde — delegirt worden, an den mit neuenburgischen Regierungsmitgliedern gepflogenen Verhandlungen betreffend die Grenzvereinigung mit berathender Stimme theilzunehmen und habe aus diesen Verhandlungen den Eindruck mit nach Hause genommen, daß uns hier noch ganz bedeutende Mehrkosten erwachsen werden, was ich gerne schon im vorliegenden Dekret berücksichtigt gesehen hätte. Es werden sicher, wenn die Konvention mit Neuenburg so angenommen wird, wie sie im Entwurf vorliegt, für Vollendungsarbeiten an der obern Zihl, die uns eigentlich nichts angehen, bedeutende Mehrkosten entstehen, die im vorliegenden Dekretsentwurf nicht berücksichtigt sind. Eine Delegation des Bundesrathes hat nämlich f. Z. im Verein mit Abgeordneten des Kantons Neuenburg die Korrekionsarbeiten an der obern Zihl in Augenschein genommen und als vollendet erklärt. In den Verhandlungen über die Grenzvereinigung ist nun von den Delegirten festgesetzt worden, daß das rechte Ufer der Zihl zum Unterhalt an Bern übergehe und das linke an Neuenburg. Die Arbeiten an der obern Zihl sind aber nicht so ausgeführt worden, wie die bernischen Korrekionsarbeiten. Sie sind schlecht gemacht; die Böschungen sind schon jetzt angegriffen, die Steinwürfe sind zu klein, zu steil, gehen zu wenig tief in's Wasser hinab und für große Wassermassen zu wenig weit hinauf, und wenn zwischen dem Neuenburger- und Bielersee der Dampfschiffverkehr hergestellt wird, welche Frage man ja in den Zeitungen immer ventilirt, so werden wir in kurzer Zeit das 9 Kilometer lange rechte Zihlufer frisch mit Steinen belegen müssen. Wir wissen aber, was dies kostet, und ich hoffe deshalb, der Große Rath werde sich zweimal bestimmen, bevor er der Konvention, die ihm nächstens vorgelegt werden wird, die Genehmigung erteilt.

Was nun die Motion vom 15. Mai letzten Jahres anbetrifft, so ist denjenigen Herren, welche die Zeitungen regelmäßig lesen und in der vorliegenden Frage etwas au courant sind, bekannt, daß anlässlich der hohen Wasserstände des vorigen Jahres die Schuld hiefür in den Kantonen Waadt, Freiburg und Neuenburg — und zwar sowohl in den Großen Räten, als in den Zeitungen — einzig und allein dem Kanton Bern beigezogen wurde. Der Kanton Bern wird für alles verantwortlich gemacht: für die hohen Wasserstände sowohl, als auch für die niedrigen. Herr Bundesrath Schenk hatte nun das Gefühl, daß in Sachen wirklich etwas geschehen sollte, und kurz nachdem hier die bezügliche Motion eingereicht worden war, veranstaltete er zwischen Delegirten der Kantone Solothurn und Bern eine Konferenz, um zu sehen, ob man den Kanton Solothurn, der bis jetzt noch gar nichts gethan hat, welchem Umstand die Schuld für die vorhandenen Uebelstände beizumessen ist, nicht gütlich bewegen könnte, schon jetzt Arbeiten vorzunehmen, um seine Pflicht gegenüber dem Unternehmen zu erfüllen. Einige hunderttausend Franken liegen zu diesem Zwecke bereit, und es wäre dem Kanton Solothurn zudem ein

Bundesbeitrag von Fr. 360,000 ausgerichtet worden, wenn er, wie es längere Zeit vorgesehen war, alle Pläne ausgeführt hätte. Solothurn sucht es nun aber bei diesem Anlasse zu machen, wie in anderen Fragen auch: wenn man ihm eine Eisenbahn baut und schöne Bahnhöfe hinstellt, dann ist die Sache schön und gut, selbst aber möchte Solothurn möglichst wenig thun. Ich besitze aus allen Berichten der Juragewässerkorrektur Auszüge, und durch dieselben zieht sich wie ein rother Faden die Thatsache hindurch, daß der Kanton Bern seit 17 Jahren mit Solothurn immer Umstände hatte, um festzustellen, welche Arbeiten der Kanton Solothurn eigentlich ausführen solle. In der erwähnten Konferenz mit dem Chef des eidg. Departements des Innern ist nun festgesetzt worden, der Kanton Solothurn sei gehalten, sobald der Durchstich Meyenried-Büren beendigt sei, einen Theil seiner Arbeiten auszuführen. Um die Ausführung zu beschleunigen, wurde ferner vorgesehen, es solle der Kanton Solothurn nicht erst den Zeitpunkt der Vollendung des Durchstichs abwarten, um seine Pläne festzustellen, sondern es solle dies innert der Frist geschehen, welche wir zur Vollendung des Durchstichs und der Ausbaggerung in Aussicht nehmen, damit dann die Arbeiten sofort begonnen werden können. Der Kanton Solothurn hat sich damit einverstanden erklärt, und damit fällt natürlich die Motion vom 15. Mai vorigen Jahres dahin. Der von der Staatswirthschaftskommission beantragte Zusatz zum vorliegenden Dekret geht nun dahin, die Regierung werde eingeladen, dem Kanton Solothurn, unserm lieben Nachbar, etwas auf die Finger zu sehen, damit in Sachen etwas geht.

Mein Antrag geht also dahin, Sie möchten, wie Herr Ballif schon sagte, den vorliegenden Dekretsentwurf genehmigen und dabei die Hoffnung aussprechen, die Regierung werde sich dafür verwenden, daß der Kanton Solothurn, sobald die Bundesbehörde das Nöthige festgesetzt haben wird, die ihm obliegenden Arbeiten in Angriff nimmt.

Ich, Herr Entschuldigungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte nur noch wenige Worte anbringen, in der Meinung, daß damit vielleicht die Motion des Herrn Zmer und Mithaste ihre Erledigung finden kann. Ich möchte vor allem aus erklären, daß die Regierung mit dem Zusatz der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf das Vorgehen Solothurns einverstanden ist, und füge bei, daß die Regierung, veranlaßt durch die Hochwasser vom letzten Oktober, von sich aus vorgegangen ist und beschlossen hat, ein Schreiben an den Bundesrath zu richten. Dieses Schreiben ist dann allerdings nicht abgegangen; denn nachdem die Staatswirthschaftskommission eine Sitzung gehalten und die Stellung dieses Zusatzantrages beschlossen hatte, fanden wir, wir wollen zuerst den Auftrag des Großen Rathes abwarten. Man kann allerdings gegenüber Solothurn nur insoweit reklamiren, daß man den Bundesrath veranlaßt, dafür zu sorgen, daß der Kanton Solothurn, gemäß Konferenzprotokoll vom Mai 1888, die Vorarbeiten zur Ausführung der Korrektur auf seinem Gebiete macht. Es ist in dem Protokoll gesagt, daß über die Frage, wie weit der Kanton Solothurn seinen Verpflichtungen nachkommen solle, zu entscheiden sei, wenn der Meyenried-Bürenkanal fertig sei, daß aber Solothurn unterdessen seine Projekte präpariren solle. Man wird also darüber

wachen müssen, daß diese Projekte auf den Zeitpunkt der Vollendung des Meyenried-Bürenkanals vorliegen; ein weiteres wird man vorderhand vom Kanton Solothurn nicht verlangen können. Man hat letzten Herbst allerdings konstatiert, daß auf Solothurnergebiet eine Korrektur sehr nothwendig ist, um die großen Wassermassen durchzulassen; denn während der unfertige Meyenriedkanal das Hochwasser durchließ, trat die Aare untenher aus und überschwemmte ein ziemlich großes Gebiet, ein Beweis, daß man dort mehr Luft schaffen muß. Allein das kann erst angebracht werden, wenn es sich darum handelt, zu beschließen, welche Arbeiten vom Kanton Solothurn wirklich ausgeführt werden sollen.

Herr Zmer hat Ihnen sodann gesagt, er hätte gewünscht, daß die Summe von Fr. 400,000, welche für die Vollendung der Juragewässerkorrektur verlangt wird, um Fr. 100,000 erhöht worden wäre. Ich möchte in dieser Beziehung bemerken, daß ich allerdings keine Garantie geben kann, daß diese Fr. 400,000 ausreichen werden. Ich habe absichtlich die Verhältnisse beim Hagruetkanal etwas geschildert und gezeigt, daß dort Verhältnisse existiren, über die man nicht gebieten kann und von denen man nicht weiß, wie sie sich noch gestalten werden. Ich kann also nicht mit aller Sicherheit sagen, daß die Fr. 400,000 unter allen Umständen genügen werden. Dagegen hätte ich mich nicht dazu verstehen lassen können, mit Rücksicht auf die Verhältnisse an der obern Zihl eine Erhöhung der Summe vorzunehmen. Die Arbeiten an der obern Zihl gehen den Kanton Bern nichts an, und wenn dort zufällig noch etwas zu machen ist, was sich bei den weitern Verhandlungen über die Uebereinkunft mit Neuenburg betreffend die Grenzvereinigung zeigen wird, so wird man die bezüglichen Baukosten dem Kanton Neuenburg auferlegen können. Sollte aber die Uebereinkunft zu stande kommen, ohne daß die obern Kantone weitere Bauten ausführen, so glaube ich, man könne dem Kanton Bern allfällig später erwachsende Kosten ganz gut aus dem Schwellenfonds bestreiten; denn der Schwellenfonds ist ausdrücklich auch zum Unterhalt der Korrektionsarbeiten an der obern Zihl bestimmt. Derselbe ist bis jetzt nicht angegriffen worden und soll hinreichen, um diese Arbeiten zu bestreiten.

Dies, meine Herren, wollte ich noch beifügen und wiederhole, daß sich die Regierung mit dem Zusatz der Staatswirthschaftskommission einverstanden erklärt.

Der Dekretsentwurf wird genehmigt und ebenso der von der Staatswirthschaftskommission beantragte Zusatz zum Beschluß erhoben, womit die Motion des Herrn Zmer und Mithaste vom 15. Mai 1888 als erledigt betrachtet wird.

Präsident. Es wäre noch das Demissionsgesuch des Herrn Scheurer zu behandeln. Dasselbe steht zwar nicht auf der Traktandenliste; allein ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß es wünschbar wäre, wenn dem Großen Rathe darüber einige Mittheilungen gemacht würden. Herr Scheurer hat, wie Sie wissen, am 30. September 1888 seine Demission eingereicht und durch eine spätere Zuschrift vom 24. September das

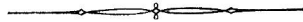
Entlassungsgesuch dahin modifizirt, daß er seine Entlassung auf 31. März 1889 wünsche. Das Gesuch ist an eine Kommission gewiesen worden, deren Präsident Herr Jyro ist. Herr Jyro hat nun gewünscht, daß die Sache in dieser Session nicht behandelt werde, da er nicht erscheinen könne, und es ist von der Kommission und Herrn Scheurer selbst mitgetheilt worden, daß Aussicht vorhanden sei, daß das Gesuch gegenwärtig überhaupt zurückgezogen werde. Ich glaube deshalb, es liege keine Gefahr im Verzuge, wenn dieses Traktandum in der gegenwärtigen Session nicht behandelt wird, um so mehr, als die Kommission nicht Bericht erstatten kann. Es würde dieser Gegenstand deshalb auf die nächste Session zurückgelegt.

Einverstanden.

Der Präsident erklärt die außerordentliche Session als geschlossen, indem er den Mitgliedern gute Heimkunft wünscht.

Schluß der Sitzung und der Session
um 12³/₄ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.



Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.